

## **Unterrichtung**

### **durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)**

#### **Bewertung zum Bericht der Bundesregierung zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus\***

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>Erster Teil</b>	
<b>Aufnahme, Grundlagen und Verlauf der Untersuchung durch das Parlamentarische Kontrollgremium</b> .....	4
A. Vorgeschichte und Konkretisierung der Vorwürfe .....	4
B. Behandlung der Vorgänge in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und im Rahmen des allgemeinen Frageswesens .....	5
C. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....	6
1. Notwendigkeit einer besonderen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste .....	6
2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums .....	6
3. Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums	7
4. Die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung .....	7
D. Vorgehensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung .....	8
1. Umfang und Durchführung der Sitzungen .....	8
2. Anhörungen .....	8
3. Akteneinsicht .....	9
4. Bericht der Bundesregierung und Bewertung durch das Parlamentarische Kontrollgremium .....	9

\* Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG).

	Seite
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Bewertungen durch das Parlamentarische Kontrollgremium</b> .....	10
A. Bewertung des Verlaufs der Untersuchung .....	10
B. Bewertung der aktuellen Vorgänge im Einzelnen .....	11
1. Die Kooperation des BND mit US-Dienststellen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg 2003 .....	11
a) Keine Unterstützung operativer Kampfhandlungen durch den BND .....	11
b) Keine Beteiligung an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 .....	12
2. Festnahmen und Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens .....	13
a) Keine Unterstützung der Festnahme des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch deutsche Behörden .....	13
b) CIA-Flüge über deutschem Luftraum .....	13
3. Befragungen im Ausland durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden .....	14
a) Befragung von M. H. Z. in Syrien .....	14
b) Befragungen von M. K. und M. O. S. in Guantanamo .....	15
c) Sonstige Befragungen .....	15
C. Konsequenzen und Ausblick .....	15
<b>Dritter Teil</b>	
<b>Abweichende Bewertungen bzw. Erklärungen einzelner Gremiumsmitglieder</b> .....	15
A. Abweichende Bewertung des Abgeordneten Dr. Max Stadler (FDP) .....	15
B. Erklärung des Abgeordneten Wolfgang Neskovic (DIE LINKE.) ...	18
C. Abweichende Bewertung des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	19

Berlin, den 23. Februar 2006

**Dr. Norbert Röttgen**  
Vorsitzender

## Zusammenfassung

1. Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) hat in den vergangenen Wochen die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf eine angebliche Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes (BND) an operativen Kriegshandlungen im Irak-Krieg im Jahre 2003, die Festnahme des Deutsch-Libanese Khaled El-Masri durch US-Behörden und mögliche Kenntnisse der Dienste und der Bundesregierung hierzu sowie die Durchführung von Befragungen in Syrien und in Guantanamo inhaftierter Terrorverdächtiger durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden ausführlich und umfassend durch Anhörungen von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste und einer Vielzahl von Vertretern der ehemaligen und der heutigen Bundesregierung sowie durch umfangreiche Akteneinsicht untersucht.
2. Die Bundesregierung ist im Ergebnis sämtlichen Begehren der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf Auskunft, Akteneinsicht und Anhörung von Mitarbeitern unverzüglich und in vollem Umfang nachgekommen.
3. Im Zuge seiner Untersuchungen hat das Gremium die Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 aufgefordert, einen umfassenden schriftlichen Bericht zu allen aufgeworfenen Fragen zu erstellen. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung am 20. Februar 2006 gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium durch Vorlage eines Berichts nachgekommen, der auch geheimhaltungsbedürftige operative Einzelheiten enthält. Eine unter Sicherheitsaspekten bereinigte Fassung des Berichts wird von der Bundesregierung zeitnah gefertigt und allen Mitgliedern des Bundestages sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
4. Nach den Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind die den öffentlich erhobenen Vorwürfen zu Grunde liegenden Sachverhalte aufgeklärt. Dies konnte in erheblich kürzerer Zeit erreicht werden, als dies im Rahmen eines Untersuchungsausschusses möglich gewesen wäre.
5. Auf dieser Grundlage sowie durch die umfangreiche Akteneinsicht und Anhörungen der beteiligten Personen haben sich für das Parlamentarische Kontrollgremium die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung bestätigt.
6. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass der in der Presse erhobene Vorwurf einer Beteiligung von BND-Mitarbeitern an operativen Kriegshandlungen im Irak – vor allem an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 – jeglicher Grundlage entbehrt. Die anders lautende Medienberichterstattung ist widerlegt.
7. Nach Einschätzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat diese öffentliche Berichterstattung in einem höchst sensiblen Bereich mit der sich daran anschließenden breiten öffentlichen Diskussion nicht dazu beigetragen, die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen zu verbessern. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Arbeit der Nachrichtendienste beeinträchtigt wurde.
8. Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Unterstützungshandlungen zur Festnahme und mutmaßlichen Freiheitsberaubung zum Nachteil des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch US-Stellen geleistet.
9. Die untersuchten Fälle der Befragungen von im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste waren nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags der Dienste und der ihnen hierzu verliehenen Befugnisse zulässig und geboten.
10. Allerdings sind im Zuge der Untersuchungen auch einige Aspekte zu Tage getreten, die das Gremium durchaus kritisch bewertet. Insbesondere geht das Gremium davon aus, dass es durch die Bundesregierung in mehreren Fällen frühzeitig und umfassend hätte unterrichtet werden müssen.
11. Im Ergebnis hat das Parlamentarische Kontrollgremium festgestellt, dass die aufgezeigten Kritikpunkte durch die Bundesregierung angenommen und die notwendigen Konsequenzen bereits gezogen worden sind.
12. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit die praktische Implementierung der gezogenen Konsequenzen überwachen.

**Erster Teil****Aufnahme, Grundlagen und Verlauf der Untersuchung durch das Parlamentarische Kontrollgremium****A. Vorgeschichte und Konkretisierung der Vorwürfe**

Am 12. Januar 2006 wurde auf der Titelseite der „Süddeutschen Zeitung“ unter der Überschrift „BND half Amerikanern im Irak-Krieg“ sowie in einem Fernsehbericht des ARD-Magazins „Panorama“ behauptet, mindestens zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) hätten im Rahmen des Irak-Krieges im Jahre 2003 – mit Kenntnis der damaligen Bundesregierung – US-Streitkräfte durch Benennung von Objekten oder durch Verifizierung von Zielen für Bombardierungen in der Kriegsführung unterstützt. Der BND habe dabei den amerikanischen Streitkräften ausdrücklich „bei der Zielführung und Zielbestätigung“ geholfen.

Insbesondere hätten die beiden BND-Mitarbeiter konkrete Unterstützung für einen Luftangriff der amerikanischen Streitkräfte in Bagdad am 7. April 2003 auf ein Restaurant im Stadtteil Mansour geliefert. Nachdem der US-Geheimdienst Defense Intelligence Agency (DIA) am 7. April 2003 erfahren haben soll, dass Saddam Hussein möglicherweise dort in einer Mercedes-Kolonne vorgefahren sei, seien die BND-Mitarbeiter in Bagdad über die BND-Zentrale in Pullach gebeten worden, „die Örtlichkeit zu inspizieren“. Ein BND-Mitarbeiter sei dann in einer gepanzerten Limousine zu dem bezeichneten Platz gefahren und habe die Existenz der Mercedes-Kolonne bestätigt. Daraufhin seien die Gebäudekomplexe aus der Luft bombardiert worden. Mindestens zwölf Menschen seien dabei gestorben.

Das für die Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zuständige Parlamentarische Kontrollgremium ist bereits am 13. Januar 2006 – also unmittelbar am Tag nach der öffentlichen Berichterstattung – zu einer mehr als sechsstündigen Sondersitzung zusammengetreten, um mit der Aufklärung dieses ungeheuerlichen Vorwurfs zu beginnen.

Zuvor hatte das Parlamentarische Kontrollgremium sich bereits im Dezember 2005 erneut mit dem Fall der Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El-Masri durch US-Behörden und mögliche Kenntnisse der Dienste und der Bundesregierung hierzu beschäftigt.

Bereits im Januar 2005 war über diesen Sachverhalt, ausgelöst von einem Bericht in der amerikanischen Zeitung The New York Times vom 9. Januar 2005, auch in Deutschland öffentlich berichtet worden (vgl. etwa: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 13. und 21. Januar 2005, *Der Spiegel* vom 17. Januar 2005, die *tageszeitung* vom 20. Januar 2005, *Bericht des ZDF-Magazins Frontal21* vom 1. Februar 2005).

Nach den Darstellungen Khaled El-Masris habe er sich am 31. Dezember 2003 auf einer Urlaubsreise nach Skopje in Mazedonien befunden, „um den Streitereien mit seiner Frau und dem Familienstress zu entfliehen“

(vgl. *Berliner Morgenpost* vom 16. Januar 2005). Am Grenzübergang von Serbien nach Mazedonien sei er – vermutlich durch Angehörige des amerikanischen Geheimdienstes CIA – aus einem Reisebus heraus verhaftet und mehrere Tage lang in einem Hotel in Skopje festgehalten worden.

Von dort sei er nach Afghanistan gebracht und fast fünf Monate lang in einem geheimen US-Gefängnis inhaftiert, wiederholt verhört und misshandelt worden. Im Mai 2004 sei er dann dort erstmals von einer Person vernommen worden, die sich „Sam“ genannt habe und von der er vermutete, dass sie deutscher Herkunft gewesen sei, weil sie mit einem norddeutschen Akzent gesprochen habe. Auf Grund dieser Einlassung Khaled El-Masris mehrten sich in der Öffentlichkeit die Spekulationen, es habe sich bei „Sam“ um einen Mitarbeiter einer deutschen Sicherheitsbehörde gehandelt. „Sam“ soll Khaled El-Masri schließlich am 28. Mai 2004 auf seinem Rückflug nach Europa begleitet haben, wo Khaled El-Masri in den Bergen Albaniens ausgesetzt worden sei. Nach Deutschland sei er am 29. Mai 2004 zurückgekehrt.

Im Zuge der weiteren Berichterstattung in den Medien wurde darüber hinaus in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen, ob deutsche Sicherheitsbehörden eventuell im Vorfeld an der Festnahme Khaled El-Masris durch Übermittlung von Informationen zu dessen Person und Aktivitäten im Multikulturhaus in Neu-Ulm sowie zu seinen Kontakten zu R. S., gegen den die Bundesanwaltschaft wegen der Terroranschläge auf Bali im Jahre 2002 ermittelt, an amerikanische Stellen mitgewirkt haben könnten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode war über die Festnahme und mögliche Freiheitsberaubung Khaled El-Masris in seiner Sitzung vom 16. Februar 2005 durch die Bundesregierung unterrichtet worden (vgl. *Presseerklärung des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums* vom 13. Dezember 2005).

Nachdem am 4. Dezember 2005 von der US-Zeitung „Washington Post“ erstmals berichtet worden war, dass der damalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, bereits im Mai 2004 durch den damaligen Botschafter der USA in Berlin, Daniel Coats, über den Sachverhalt informiert und gebeten worden sein soll, „die Informationen unter Verschluss zu halten“ (vgl. auch: *Frankfurter Rundschau* und *Der Tagesspiegel* vom 5. Dezember 2005, *Süddeutsche Zeitung* vom 6. Dezember 2005), flammte die öffentliche Debatte erneut auf.

Im Zusammenhang damit wurde auch erneut thematisiert, ob und gegebenenfalls welche Kenntnisse die Bundesregierung bzw. die deutschen Nachrichtendienste zu den behaupteten illegalen Gefangentransporten durch den US-Geheimdienst CIA über deutsches Staatsgebiet (Stichwort: „CIA-Flüge“) gehabt hatten (vgl. hierzu nur: *Handelsblatt* vom 6. Dezember 2005).

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode, das sich zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befand, trat daraufhin am 12. Dezember 2005 zu einer Sondersitzung zusammen, um den Fall der Festnahme Khaled El-Masris zu behandeln, bevor die Untersuchungen durch

das am 14. Dezember 2005 konstituierte Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode fortgesetzt wurden.

Im Zuge einer zusätzlichen Verbreiterung der öffentlichen Diskussionen im Verlauf des Januars 2006 um weitere – allerdings ebenfalls nicht neue, sondern bereits im Jahre 2003 öffentlich (vgl. *nur: Der Spiegel vom 14. April 2003 sowie vom 17. und 24. November 2003*) erhobene – Vorwürfe gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes, insbesondere zu Befragungen von in Syrien und in Guantanamo inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden, nahmen öffentliche Forderungen nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der beschriebenen Vorwürfe immer weiter zu.

Ein Antrag der FDP-Fraktion von Ende Januar 2006 auf Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses fand jedoch nicht die erforderliche parlamentarische Unterstützung. Eine Vielzahl von Abgeordneten regte an, zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu diesen Sachverhalten abzuwarten.

## **B. Behandlung der Vorgänge in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie im Rahmen des allgemeinen Fragewesens**

Parallel zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurden die hier untersuchten Vorgänge sowohl im Plenum als auch in mehreren Fachausschüssen des Deutschen Bundestages behandelt. So berichtete die Bundesregierung beispielsweise in Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses (14. Dezember 2005, 18. und 25. Januar 2006), des Innenausschusses (14. und 15. Dezember 2005, 18. Januar und 8. Februar 2006), des Rechtsausschusses (14. Dezember 2005) und des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages (14. Dezember 2005 und 18. Januar 2006).

Die umfangreiche Behandlung der Thematik in den Fachausschüssen nahm der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizièrè, zum Anlass, mit Schreiben vom 18. Januar 2006 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages darauf hinzuweisen, dass sich das Wissen über den operativen Kernbereich der Tätigkeit der Nachrichtendienste nach Auffassung der Bundesregierung und „im Einklang mit der bisherigen Haltung des Präsidiums des Deutschen Bundestages“ vor allem auf die gewählten Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums beschränken sollte, weil nur so die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gesichert werden könne. Dieser Frage hat sich zwischenzeitlich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angenommen.

Auch im Rahmen des allgemeinen Fragewesens im Deutschen Bundestag sind der Bundesregierung eine Vielzahl von Fragen zu den angesprochenen Themen gestellt worden, die in großen Teilen auch – soweit dies der Bundes-

regierung aus Sicherheitserwägungen heraus öffentlich möglich war – beantwortet wurden.

Als Vorlagen an den Deutschen Bundestag sind neun Kleine Anfragen gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) als Bundestagsdrucksachen 16/83, 16/115, 16/124, 16/141, 16/147, 16/294, 16/320, 16/348 und 16/490 eingebracht worden, zu denen die Antworten der Bundesregierung als Bundestagsdrucksachen 16/167 (zu Bundestagsdrucksache 16/83), 16/287 (zu Bundestagsdrucksache 16/115), 16/311 (zu Bundestagsdrucksache 16/124), 16/324 (zu Bundestagsdrucksache 16/147), 16/325 (zu Bundestagsdrucksache 16/141), 16/346 (zu Bundestagsdrucksache 16/294), 16/355 (zu Bundestagsdrucksache 16/320), 16/426 (zu Bundestagsdrucksache 16/348) und 16/714 (zu Bundestagsdrucksache 16/490) veröffentlicht sind.

Des Weiteren haben sich einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages mit kurzen Fragen nach § 105 GO-BT an die Bundesregierung gewandt, die mit den eingegangenen Antworten der Bundesregierung in den Bundestagsdrucksachen 16/158 (Fragen 18 bis 20 [S. 10 und 11]), 16/321 (Frage 1 [S. 1]; Fragen 13 und 14 [S. 10]), 16/349 (Frage 7 [S. 3 und 4]; Frage 47 [S. 24]) und 16/523 (Fragen 16, 17 und 20 [S. 8, 9 und 10]) beantwortet wurden.

Zu den mittwochs in den Sitzungswochen regelmäßig stattfindenden Fragestunden im Plenum des Deutschen Bundestages nach § 106 Abs. 2 GO-BT gingen

- für die 7. Sitzung am 14. Dezember 2005 39 Fragen (Bundestagsdrucksache 16/157 [Fragen 5 bis 9, 17 bis 22, 27 bis 52, 55 und 56]),
- für die 10. Sitzung am 18. Januar 2006 15 Fragen (Bundestagsdrucksache 16/357 [Fragen 2 bis 13 und 22 bis 24]),
- für die 13. Sitzung am 25. Januar 2006 eine Frage (Bundestagsdrucksache 16/414 [Frage 17]) und
- für die 15. Sitzung am 8. Februar 2006 zwei Fragen (Bundestagsdrucksache 16/522 [Fragen 27 und 28])

zu den hier untersuchten Vorgängen ein.

Diese wurden in den entsprechenden Sitzungen des Deutschen Bundestages jeweils von der Bundesregierung beantwortet (Plenarprotokoll 16/7 [S. 372 B bis 374 C und 404 A bis 410 D], Plenarprotokoll 16/10 [S. 664 A bis 669 C und 675 C bis 676 B sowie 701 C und 702 B], Plenarprotokoll 16/13 [S. 888 B], Plenarprotokoll 16/15 [S. 1052 A bis 1053 A]).

Darüber hinaus haben in den Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages

- am 14. Dezember 2005 (Plenarprotokoll 16/7, S. 374 ff.) und
- am 20. Januar 2006 (Plenarprotokoll 16/12, S. 849 A bis 871 C)

allgemeine Aussprachen zu den hier untersuchten Vorgängen stattgefunden.

### C. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Angesichts des im Rahmen des allgemeinen Fragewesens und bei der Berichterstattung der Bundesregierung in den verschiedenen Fachausschüssen immer wieder zu Tage getretenen Problems, dass die Darstellungen aus Geheimhaltungs- und Sicherheitsaspekten heraus oft nicht in die für eine Gesamtbeurteilung notwendigen Einzelheiten gehen konnten, ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dass die Sachverhaltsaufklärung umfassend im Rahmen des für diese Untersuchungen vom Gesetzgeber vorgesehenen Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgen musste.

Bevor auf die konkrete Vorgehensweise des Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eingegangen wird (s. Buchstabe D), sollen – vor allem in Anbetracht des besonderen öffentlichen Interesses an der vorliegenden Untersuchung – im Folgenden kurz die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums erläutert werden:

#### 1. Notwendigkeit einer besonderen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste

Das Grundgesetz (GG) lässt die Errichtung von Nachrichtendiensten in Deutschland ausdrücklich zu (vgl. Artikel 73 Nr. 1 und 10 GG sowie Artikel 87 GG). Nachrichtendienste sind ein unverzichtbares Instrument eines jeden Staates. Sie erstellen für die Exekutive unabhängige Analysen, die für die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft und zum Schutz seiner vitalen Interessen unverzichtbar sind.

Die Tätigkeit der Nachrichtendienste findet jedoch – bedingt durch ihre Aufgabenstellung der Vorfeldaufklärung – zu einem großen Teil im Geheimen statt. Selbst eine nachträgliche Offenlegung einzelner Operationen könnte die Arbeit der Nachrichtendienste bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Dauer beeinträchtigen, weil daraus Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Dienste, auf die Identität der Mitarbeiter und Verbindungsleute (Quellen) oder das Beobachtungsfeld gezogen werden könnten. Auch die unverzichtbare Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten verlangt häufig besondere Vertraulichkeit.

Doch Nachrichtendienste erfüllen öffentliche Aufgaben und üben öffentliche Gewalt aus. Geheime staatliche Tätigkeit steht im Konflikt mit dem ebenfalls im Grundgesetz angelegten Prinzip einer offenen Gesellschaft. Weil hier die öffentliche Kontrolle als Machtbegrenzung zum Teil fehlt, bedarf es einer besonderen Kontrolle über die innere Aufsicht durch die Ministerien bzw. das Bundeskanzleramt hinaus. Insofern unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste der besonderen parlamentarischen Kontrolle durch den Deutschen Bundestag.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Parlaments (Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 GG) steht einer wirksamen Kontrolle geheim zu haltender Vorgänge durch das Plenum jedoch

häufig entgegen. Hinsichtlich der allgemeinen Kontrolle durch die Fachausschüsse besteht das Problem, dass zum einen nicht nur ein Ausschuss dafür zentral zuständig wäre, sondern mehrere – entsprechend der Zuordnung der Dienste zu verschiedenen Ressorts (Innenausschuss für das Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV], Verteidigungsausschuss für den Militärischen Abschirmdienst [MAD] und der Haushaltsausschuss für die Wirtschaftspläne aller Dienste).

Zum anderen wäre eine solche Kontrolle unvollständig, weil kein Ausschuss direkt für den Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes und damit für den Bundesnachrichtendienst zuständig ist. Darüber hinaus begegnet eine reguläre Kontrolle durch die Fachausschüsse nicht nur praktischen, sondern auch denselben Bedenken hinsichtlich des Geheimschutzes, die auch für das Plenum gelten.

Dies beschreibt die Schwäche der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste und begründete für den Gesetzgeber das Erfordernis, besondere Kontrollmöglichkeiten durch das Parlament zu schaffen.

In Deutschland hat sich deshalb im Laufe der Jahre ein Kontrollsystem entwickelt, das versucht, die unterschiedlichen Interessen – notwendiger Geheimschutz auf der einen und wirksame Kontrolle auf der anderen Seite – zum Ausgleich zu bringen. Dieses besondere System der parlamentarischen Kontrolle ist historisch gewachsen und immer weiter verfeinert worden.

Im Jahre 1978 wurde das Parlamentarische Kontrollgremium – damals noch als Parlamentarische Kontrollkommission – erstmals gesetzlich verankert, dann im Jahre 1999 mit dem heutigen Kontrollgremiumsgesetz (Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1987 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, 1260]) grundlegend novelliert und mit weit reichenden Befugnissen versehen.

#### 2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG) bestimmt, dass der Deutsche Bundestag zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise in einem Einsetzungsbeschluss festlegt und die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte wählt.

Dem Kontrollgremium der 16. Wahlperiode gehören – wie bereits in der vergangenen Wahlperiode – neun Mitglieder an: je drei Abgeordnete der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion und je ein Abgeordneter der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mit dieser relativ geringen Zahl von Mitgliedern soll ebenfalls dem Geheimschutz Rechnung getragen und das Vertrauen in die Geheimhaltung der von den Diensten übermittelten Informationen gestärkt werden. Gleichzeitig werden aber sämtliche im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen bei der Besetzung des Gremiums berücksichtigt.

Für die Wahl jedes einzelnen Mitglieds ist die Mehrheit der Mitglieder im Deutschen Bundestag erforderlich (§ 4 Abs. 3 PKGrG), wodurch auch sichergestellt wird, dass sämtliche Mitglieder in diesem Gremium das besondere Vertrauen der Mehrheit des gesamten Parlaments genießen.

Die **Mitglieder** des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2005 gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören – in alphabetischer Reihenfolge – dem neuen Gremium an:

- Fritz Rudolf **Körper** (SPD)
- Wolfgang **Neskovic** (DIE LINKE.)
- Dr. Norbert **Röttgen** (CDU/CSU)
- Bernd **Schmidbauer** (CDU/CSU)
- Olaf **Scholz** (SPD)
- Dr. Max **Stadler** (FDP)
- Hans-Christian **Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Joachim **Stünker** (SPD)
- Dr. Hans-Peter **Uhl** (CDU/CSU).

Das Gremium ist noch am Tage der Wahl durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages konstituiert worden und am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten.

Zum **Vorsitzenden** des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode wurde der Abgeordnete Dr. Norbert **Röttgen** (CDU/CSU), zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Max **Stadler** (FDP) bestimmt.

### 3. Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Hervorzuheben ist, dass nicht die Nachrichtendienste selbst, sondern grundsätzlich nur die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Dienste der Kontrolle durch das Gremium unterliegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PKGrG). Der Bundesregierung obliegt nach dem Gesetz aber die **Pflicht zur umfassenden Unterrichtung des Gremiums** über die „allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes“ und über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sowie auf Verlangen des Gremiums auch über „sonstige Vorgänge“ (§ 2 PKGrG).

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ wird darauf hingewiesen, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. Um „**Vorgänge von besonderer Bedeutung**“ handelt es sich bei Sachverhalten, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten außerordentlichen Maßnahmen veranlassen,

aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung auf Unterrichtung erstreckt sich nach § 2b Abs. 1 PKGrG nur auf Informationen und Gegenstände, die auch der **Verfügungsbechtigung der Nachrichtendienste des Bundes** unterliegen. Eine solche ist – ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung – in der Regel dann nicht gegeben, wenn es sich um Informationen handelt, „die den Nachrichtendiensten von ausländischen Behörden übermittelt worden sind“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/539, S. 7).

Eine Unterrichtung kann zudem verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 2b Abs. 2 PKGrG).

Dem Gremium sind durch das Gesetz **besondere Kontrollbefugnisse** zugesprochen worden: Die Bundesregierung hat auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG). Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall auch einen Sachverständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG). Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 2e Abs. 2 PKGrG).

Schließlich ist es den Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten – allerdings nicht in eigenem Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden – mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden (§ 2d Satz 1 PKGrG). Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 2d Satz 2 PKGrG).

### 4. Die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung

Das Kontrollgremiumsgesetz verfügt in seinem § 5 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich, dass die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums **geheim** sind. An den Sitzungen des Gremiums dürfen aus Gründen des Geheimschutzes nur die Mitglieder, die Vertreter der Bundesregierung und das Sekretariat des Gremiums teilnehmen.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1992 gibt es allerdings eine besondere gesetzliche **Ausnahme** vom Gebot der strikten Geheimhaltung. Diese bezieht sich auf die **Bewertung aktueller Vorgänge** und setzt voraus, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Bewertung erteilt (§ 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG).

Zweck dieser Ausnahme ist es, einerseits dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen, andererseits aber auch die Bedeutung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu stärken, dessen Bewertung eines aktuellen Vorgangs stets als „Urteil“ über das Verhalten der Dienste bzw. der Bundesregierung aufgefasst wird.

#### D. Vorgehensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode hat sich – seinem gesetzlichen Auftrag folgend – intensiv mit den in der Öffentlichkeit und im Parlament erhobenen Vorwürfen gegen die deutschen Nachrichtendienste (vgl. oben Buchstabe A.) beschäftigt. Es hat in diesem Zusammenhang eine große Anzahl von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen durchgeführt (s. Nummer 1), in denen – neben Beratungen über die Berichterstattung der Bundesregierung – eine Vielzahl von Personen durch das Gremium persönlich angehört worden sind (s. Nummer 2). Darüber hinaus ist – außerhalb der Sitzungen – in breitem Umfang Akteneinsicht durch die Mitglieder und Mitarbeiter des Gremiums in Dokumente der Nachrichtendienste und der Bundesregierung genommen worden (s. Nummer 3).

Nach Durchführung dieser umfangreichen Untersuchungen stellte sich das besondere Problem der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen im Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtung und dem Recht des Gremiums zur Bewertung aktueller Vorgänge (s. Nummer 4).

##### 1. Umfang und Durchführung der Sitzungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode ist – wie oben bereits dargestellt – unmittelbar im Anschluss an seine Konstituierung am 14. Dezember 2005 zu seiner 1. Sitzung zusammengetreten, in der bereits ausführlich der Fall der Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled Khaled El-Masri behandelt worden ist.

Unmittelbar am Tage nach der Presseberichterstattung über die angebliche Beteiligung von BND-Mitarbeitern an operativen Kampfhandlungen im Irak-Krieg im Jahre 2003 ist das Gremium am 13. Januar 2006 zu einer mehr als sechsstündigen Sondersitzung zusammengetreten, um mit der Untersuchung dieses weiteren Vorwurfs zu beginnen. Die Untersuchungen des Gremiums wurden in weiteren Sitzungen am 18. und 25. Januar 2006 sowie am 3., 8., 10., 15., 16. und 22. Februar 2006 fortgesetzt, wobei der Untersuchungsrahmen im Verlauf des Januars 2006 noch um die Vorwürfe hinsichtlich der Befragungen von im Ausland inhaftierten Gefangenen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden erweitert wurde.

Insgesamt hat das Parlamentarische Kontrollgremium allein zu den vorliegenden Untersuchungsgegenständen **zehn Sitzungen** durchgeführt und dabei über **45 Stunden** getagt.

Im Rahmen der Sitzungen hat jedes Mitglied des Gremiums ausgiebig die Möglichkeit genutzt, sämtliche Fragen zur Aufklärung der Sachverhalte zu stellen. Die Abgeordneten Olaf Scholz (SPD) und Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben in diesem Zusammenhang auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Fragen und Auskunftsbegehren nicht nur mündlich in den Sitzungen, sondern auch schriftlich – im Fall des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele sogar nach vorheriger Absprache eines umfangreichen Fragenkatalogs mit seiner Fraktionsführung – an die Bundesregierung zu stellen.

Im Gegensatz zu den strikten Fragezeit-Reglementierungen in Untersuchungsausschüssen, die sich – wie beim Rederecht im Plenum – nach der Größe der jeweiligen Fraktion richten, bestand hier für jedes Mitglied – unabhängig von seinem theoretischen Fragezeitananspruch – die Möglichkeit, ohne jede Einschränkung Fragen zu stellen.

##### 2. Anhörungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat weiterhin intensiv von seinem Recht, Angehörige der deutschen Nachrichtendienste persönlich anzuhören (§ 2a PKGrG), Gebrauch gemacht.

Neben den Präsidenten der Dienste, Ernst Uhrlau (BND), Heinz Fromm (BfV) und Richard Alff (MAD), wurden dabei auch die beiden BND-Mitarbeiter, die im Frühjahr 2003 in Bagdad eingesetzt waren, die Mitarbeiter des so genannten Arbeitsstabs Irak in der BND-Zentrale und eine Vielzahl weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND und BfV durch die Mitglieder des Gremiums ausführlich zu sämtlichen Untersuchungsgegenständen angehört.

Insgesamt wurden mehr als 20 Angehörige der deutschen Nachrichtendienste befragt.

Darüber hinaus hat das Kontrollgremium auch mehrere Mitglieder der ehemaligen und heutigen Bundesregierung, nämlich die ehemaligen Bundesminister des Auswärtigen und des Innern, Joseph Fischer und Otto Schily, sowie die heutigen Bundesminister des Auswärtigen und des Innern, Dr. Frank-Walter Steinmeier und Dr. Wolfgang Schäuble, und den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, zu ihren Kenntnissen befragt.

Schließlich standen auch die Staatssekretäre Dr. August Hanning (BMI) und Dr. Peter Wichert (BMVg) sowie der für die Koordinierung der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt zuständige Abteilungsleiter und frühere Vizepräsident des BfV, Ministerialdirektor Klaus-Dieter Fritsche, dem Gremium in jeder Sitzung für Auskünfte zur Verfügung.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Staatssekretär Dr. August Hanning in der letzten Wahlperiode das Amt des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes innehatte und BND-Präsident Ernst Uhrlau zuvor Abteilungsleiter für die Koordination der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt gewesen war.



### 3. Akteneinsicht

Auch von seinem gesetzlichen Recht auf Akteneinsicht (§ 2a PKGrG) hat das Gremium im Rahmen seiner Untersuchungen in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht: So wurden neben den Dokumenten, die den gesamten Kommunikationsverkehr zwischen den Mitarbeitern des BND in Bagdad und der BND-Zentrale betrafen, sämtliche Meldungen und Berichte beigezogen, die in diesem Zusammenhang vom BND an US-Stellen übermittelt worden waren. Weiterhin wurden vergleichende Luftbildaufnahmen vorgelegt.

Die Bundesregierung hat erklärt, sie habe den Mitgliedern des Gremiums alle erforderlichen und der Einsichtnahme rechtlich zugänglichen Unterlagen, die die Aufgabenbestimmung für den Einsatz der BND-Mitarbeiter im Irak und die mit den US-Dienststellen getroffenen Vereinbarungen über den Umfang der Zusammenarbeit betreffen, zur Verfügung gestellt.

Lediglich bei einigen wenigen Einzeldokumenten sah sich die Bundesregierung zunächst gezwungen, von deren Vorlage abzusehen. Dies wurde schriftlich und in den Sitzungen auch ausführlich mündlich damit begründet, die Bundesregierung sei nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, es fehle dem Bundesnachrichtendienst an der erforderlichen **Verfügungsberechtigung** über den Inhalt dieser Dokumente, mit der Folge, dass § 2b Abs. 1 PKGrG einer Einsichtnahme durch das Parlamentarische Kontrollgremium entgegenstehe.

Dies beruhe darauf, dass die Dokumente Informationen von Partnerdiensten enthielten, die von diesen nicht zur Weitergabe freigegeben worden seien. Die Bundesregierung habe eine solche Freigabe bei den ausländischen Stellen zwar unverzüglich beantragt, doch habe man noch keine Antwort auf die Bitte erhalten. In einigen wenigen Fällen berief sich die Bundesregierung auf zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs gemäß § 2b Abs. 2 PKGrG für die Verweigerung der Einsichtnahme.

Nachdem von einzelnen Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums die Berechtigung der Bundesregierung, die Einsichtnahme in die Dokumente in diesen Fällen zu verweigern, angezweifelt worden war, bot die Bundesregierung – ohne dass dafür eine rechtliche Verpflichtung bestanden hätte – an, das so genannte **Vorsitzenden-Verfahren** durchzuführen.

Dieses besondere Verfahren wird seit geraumer Zeit im Rahmen von Untersuchungsausschüssen angewendet, wenn zwischen Parlament und Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen über bestimmte Vorlageverpflichtungen festzustellen sind. In diesen Fällen werden die entsprechenden Dokumente dann nicht dem gesamten Ausschuss, sondern zunächst nur dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur Prüfung der Rechtsfrage zugänglich gemacht, ob die Bundesregierung die Aktenherausgabe an den gesamten Ausschuss zu Recht verweigern kann. Dieses Verfahren ist auch vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen worden (vgl. BVerfGE Band 67, S. 100, 139; Band 74, S. 7, 8).

Mit Beschluss in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 hat das Parlamentarische Kontrollgremium das Angebot der Bundesregierung angenommen und den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Max Stadler (FDP), mit der Prüfung der tatsächlichen Grundlagen für die Beantwortung dieser Rechtsfrage durch das gesamte Gremium beauftragt.

Auf Empfehlung des stellvertretenden Vorsitzenden hat die Bundesregierung den Großteil der bislang zurückgehaltenen Dokumente nunmehr doch – wenn auch in teilweise geschwärtzter Form – allen Mitgliedern zur Einsichtnahme bereitgestellt. Nur die wenigen Dokumente, die auch nach Auffassung des stellvertretenden Vorsitzenden nicht vorgelegt werden mussten, blieben von der Einsichtnahme durch das gesamte Gremium letztlich ausgeschlossen.

Auf besonderen Wunsch einzelner Mitglieder des Gremiums wurden von der Bundesregierung auch mehrfach fachlich versierte Mitarbeiter in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages entsandt, um den Gremiumsmitgliedern das Aktenmaterial persönlich zu erläutern und konkrete Fragen hierzu zu beantworten.

Schließlich wurden dem Gremium von der Bundesregierung auch die von den Mitgliedern des Gremiums angeforderten, beim BND und beim BfV sowie in den zuständigen Bundesministerien vorhandenen Vorgänge zu den Befragungen von Terrorverdächtigen in ausländischen Gefängnissen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden und zum Fall Khaled El-Masri zur Verfügung gestellt.

### 4. Bericht der Bundesregierung und Bewertung durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Wie bereits erläutert, sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums grundsätzlich – gesetzlich zwingend vorgegeben – geheim, mit der Ausnahme, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Bewertung aktueller Vorgänge geben kann.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz dem Gremium nur die Möglichkeit einräumt, Bewertungen abzugeben, nicht aber selbst öffentlich über die tatsächlichen Grundlagen dieser Bewertungen zu berichten.

In Anbetracht der vorliegenden besonderen Situation, in der in den letzten Wochen eine öffentliche Debatte über die erhobenen Vorwürfe gegenüber deutschen Nachrichtendiensten bei in weiten Teilen unklarer Tatsachengrundlage entstanden ist, die in Forderungen nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mündete, hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium entschlossen, erstmalig eine umfangreichere öffentliche Bewertung als in vergangenen Fällen abzugeben, die sich auch auf einen ausführlichen schriftlichen Bericht der Bundesregierung stützen kann, der durch die Bundesregierung in einer besonderen Fassung auch allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben wird.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat deshalb in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 die Bundesregierung aufgefordert, einen solchen umfassenden schriftlichen Bericht zu allen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen zu erstellen und dabei auch die im Antrag der FDP-Fraktion zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und im Eckpunktepapier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Kontrolle der Geheimdienste und zur Stärkung des Folterverbots“ enthaltenen Fragen zu beantworten. In dem Bericht sollten zudem sämtliche Fragen, die von Gremiumsmitgliedern in den Beratungssitzungen aufgeworfen worden waren, schriftlich beantwortet werden.

Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung durch Vorlage eines als „VS-Geheim“ eingestuften Berichts gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 20. Februar 2006 nachgekommen, so dass das Gremium in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 darüber und über die Frage, welche Teile des Berichts freigegeben werden können, intensiv beraten konnte.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Bezug auf die in der vorliegenden ausführlichen Bewertung des Kontrollgremiums mittelbar enthaltenen Tatsachen, die die Tätigkeit der Nachrichtendienste betreffen, ausdrücklich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, so dass das Parlamentarische Kontrollgremium – ohne in Konflikt mit der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung zu geraten – bei der Vornahme seiner Bewertungen auf diese Teile des Berichts der Bundesregierung Bezug nehmen kann.

## Zweiter Teil Bewertungen durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Das gemeinsame Ziel aller im Parlamentarischen Kontrollgremium vertretenen Fraktionen, dem Deutschen Bundestag noch im Februar 2006 einen Bericht der Bundesregierung zu allen in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes vorzulegen, verbunden mit einer umfassenden Bewertung der zu Grunde liegenden Sachverhalte durch das dafür zuständige Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages, wurde erreicht.

Nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums konnte im vorliegenden Fall im Vergleich zum zeitlichen Umfang von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in den vergangenen Wahlperioden in einer erheblich kürzeren Zeit eine umfassende Sachverhaltsaufklärung geleistet werden, deren Ergebnis nunmehr auch einer entsprechenden politischen Bewertung zugänglich ist.

### A. Bewertung des Verlaufs der Untersuchung

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seine Untersuchungen zu den Vorwürfen gegenüber dem BND im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung des Irak-Krieges im Jahre 2003 bereits am 13. Januar 2006 – und damit

unmittelbar nach der Berichterstattung in der ARD-Sendung „Panorama“ vom Vorabend – mit einer Unterrichtung durch Vertreter der Bundesregierung und durch die Präsidenten der Nachrichtendienste aufgenommen. Gleich in dieser Sitzung wurden erste Entscheidungen zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur Akteneinsicht und der Anhörung von Mitarbeitern der Nachrichtendienste getroffen. Auch zu den anderen in den Medien erhobenen Vorwürfen hinsichtlich der Festnahme von Khaled El-Masri durch US-Stellen oder zu den Befragungen von im Ausland Inhaftierten durch deutsche Sicherheitsbehörden waren die notwendigen Erörterungen im Gremium schnellstmöglich aufgenommen und die erforderlichen Ermittlungsschritte eingeleitet worden.

Dabei sind die vom Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode begonnenen Untersuchungen unmittelbar nach der Konstituierung des Gremiums der 16. Wahlperiode nahtlos fortgeführt worden.

Wegen der **besonderen Eilbedürftigkeit der Aufklärung** hat das Parlamentarische Kontrollgremium beschlossen, sämtlichen Vorwürfen durch eigene Ermittlungen nachzugehen. Aus diesem Grund wurde von der Möglichkeit, einen Sachverständigen nach § 2c PKGrG zu beauftragen, abgesehen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat – unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Geheimhaltung – durch eine fortlaufende Information der Öffentlichkeit zum Stand und Verlauf seiner Untersuchungen versucht, eine größtmögliche **Transparenz des Verfahrens** zu erzielen (vgl. Presseerklärungen des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 13. Dezember 2005 sowie vom 13., 18. und 25. Januar 2006).

Parallel zu den Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben **eine Vielzahl anderer Ausschüsse des Deutschen Bundestages** die hier untersuchten Themen ebenfalls behandelt (vgl. *oben Erster Teil Buchstabe B*). § 1 Abs. 2 PKGrG stellt klar, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium kein Monopol für die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet der Nachrichtendienste eingeräumt wird. Dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen bleibt es unbenommen, von der Bundesregierung Aufklärung über nachrichtendienstliche Vorgänge zu verlangen. Jedoch hat der Gesetzgeber in seiner damaligen Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ziel des Kontrollgremiumsgesetzes gerade darin liege, die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollbefugnis so weit wie möglich **beim Parlamentarischen Kontrollgremium zu konzentrieren** (vgl. Bundestagsdrucksache 8/15599, S. 6).

Die Bundesregierung hat die vom Parlamentarischen Kontrollgremium erbetene **Akteneinsicht** gemäß § 2a PKGrG innerhalb kürzester Zeit ermöglicht. Die Akten wurden umfassend und vollständig – wenn auch auf Grund des hohen Zeitdrucks nur sukzessive – zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Dort bestand für alle Mitglieder des Gremiums – auch über die normalen Geschäftszeiten hinaus – die Möglichkeit zum Studium der Unterlagen.

Die Bundesregierung ist den Wünschen und Anregungen des Gremiums in unbürokratischer Weise nachgekommen.

Die Bundesregierung hat die **Vollständigkeit der Aktenvorlage** ausdrücklich bekundet. Obwohl vereinzelt noch Dokumente auf Grund des beschriebenen Zeitdrucks im Verlauf des Untersuchungsverfahrens nachgereicht werden mussten, blieben für das Parlamentarische Kontrollgremium im Ergebnis nach Abschluss der Untersuchung keine Zweifel an der Richtigkeit der Vollständigkeitsklärung der Bundesregierung.

Es kann daher festgehalten werden, dass die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Einsicht in die Akten der Nachrichtendienste nach § 2a PKGrG in vollem Umfang nachgekommen ist und dass sie sogar weit darüber hinaus eine Vielzahl von Akten anderer Dienststellen und Ministerien vorgelegt hat, zu deren Bereitstellung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium keine gesetzliche Verpflichtung bestand.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus auf Bitten der Gremiumsmitglieder umfangreiche **Anhörungen** von Mitarbeitern der Nachrichtendienste gestattet. Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrechte wurden nicht geltend gemacht. Dabei bestehen nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums keine Zweifel an den glaubhaften Sachverhaltsdarstellungen der Mitarbeiter.

## **B. Bewertung der aktuellen Vorgänge im Einzelnen**

Auf Grundlage der durchgeführten umfangreichen Akteneinsicht und der eingehenden Anhörungen von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes sowie von Vertretern der damaligen und der heutigen Bundesregierung haben sich für das Parlamentarische Kontrollgremium die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung in allen wichtigen Fragen **bestätigt**.

Im Einzelnen gelangt das Parlamentarische Kontrollgremium zu den nachfolgenden Bewertungen:

### **1. Die Kooperation des BND mit US-Dienststellen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg 2003**

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums war die Entscheidung der Bundesregierung, zwei BND-Mitarbeiter in der Zeit vom 14. Februar bis 2. Mai 2003 während der unmittelbaren Kriegshandlungen nach Bagdad zu entsenden, um auf eigene Beurteilungsmöglichkeiten für die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zurückgreifen zu können, in der Sache richtig und aus Gründen der nationalen Sicherheit auch geboten.

Durch den Einsatz der beiden BND-Mitarbeiter im Kriegsgebiet konnte ein Mindestmaß an eigenen Erkenntnissen im Hinblick auf die notwendige Unabhängigkeit der weit reichenden politischen und sicherheitsrelevanten Entscheidungen der Bundesregierung erreicht werden.

Auch eine mögliche moralisch-politische „rote Linie“ wurde durch den Einsatz nicht überschritten.

Es müsste vielmehr im Hinblick auf das mit dem Irak-Krieg verbundene unberechenbare Destabilisierungspotential für die gesamte Region des Nahen und Mittleren Ostens und die erheblichen Konsequenzen eines nicht auszuschließenden Einsatzes von biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen sogar als problematisch bewertet werden, wenn die Bundesregierung auf den Einsatz dieser wichtigen eigenen Informationsgewinnungsmöglichkeit verzichtet hätte.

Auch wenn die Annahme nahe liegt, dass durch zwei Mitarbeiter in Bagdad, die zudem über einen sehr beschränkten Aktionsradius innerhalb der Stadt verfügt haben, nur schwer eine umfassende Lageeinschätzung erfolgen konnte, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass nachrichtendienstliche Lagebilder immer aus einer Vielzahl von Einzelinformationen bestehen, die in den Auswertungsabteilungen der Dienste mosaikartig zusammengesetzt werden müssen, um ein möglichst rundes Lage- und Gefahrenbild zu erhalten, das es der Bundesregierung ermöglicht, ihre politischen Entscheidungen auf realistischer Tatsachengrundlage zu treffen.

Von diesen Lageeinschätzungen des BND während der Zeit des Irak-Krieges haben nicht nur der Dienst selbst und die Bundesregierung, sondern auch die verschiedenen Ausschüsse des Deutschen Bundestages im Rahmen der häufigen Berichterstattungen über die Krisenregion und die möglichen Folgen des Krieges profitiert.

Insofern ist den im Irak eingesetzten BND-Mitarbeitern Respekt und Anerkennung für ihren Einsatz auszusprechen, den sie im Bewusstsein um die Gefahren für ihr Leben im Dienst für unser Land und die Sicherheit unserer Bürger geleistet haben.

### **a) Keine Unterstützung operativer Kampfhandlungen durch den BND**

Der Einsatz der beiden BND-Mitarbeiter war nicht nur geboten, sondern auch seine konkrete Ausgestaltung und Durchführung ist nach der Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht zu beanstanden.

Die politische Entscheidung der damaligen Bundesregierung, sich nicht an dem Irak-Krieg zu beteiligen, war allgemein bekannt. Für die mit dem konkreten Einsatz befassten Mitarbeiter des BND bestand darüber hinaus eine **klare und eindeutige Auftrags- und Weisungslage**, keine Unterstützung für operative Kampfhandlungen der US-Streitkräfte oder deren Verbündete im Irak zu leisten. Es bestanden die **ausdrücklichen Auflagen** für den Informationsaustausch mit der US-Seite, keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges zu leisten und keinesfalls Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung zu übermitteln, dabei aber durchaus die US-Seite bei der Vermeidung von Angriffen auf kriegsvölkerrechtlich geschützte Ziele zu unterstützen.

Nach der Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestehen keine Zweifel daran, dass sich die Mitarbeiter auch im tatsächlichen Vollzug an diese eindeutigen Vorgaben gehalten haben.

Die vom Gremium durchgeführte Akteneinsicht bestätigte die glaubhaften Bekundungen der auch als glaubwürdig eingeschätzten Mitarbeiter des BND.

Zwar existieren keine detaillierten schriftlichen Aufzeichnungen zu den Einzelheiten des Auftrags der beiden BND-Mitarbeiter im Irak, doch ist dies nach den plausiblen Ausführungen der Bundesregierung vor allem darauf zurückzuführen, dass die endgültige Entscheidung über die Entsendung erst sehr kurzfristig vor Ausbruch der unmittelbaren Kriegshandlungen getroffen worden war und den entsandten Mitarbeitern die Aufgabenstellung aus vielen operativen Einsätzen – auch in Krisengebieten – bereits bekannt war. Darüber hinaus ist es für das Parlamentarische Kontrollgremium allein entscheidend, welche Aktivitäten die Mitarbeiter des BND im Zuge ihres Einsatzes *tatsächlich* entfaltet haben und wie der entsprechende Informationsaustausch mit US-Dienststellen *faktisch* erfolgte.

Hierzu hat das Parlamentarische Kontrollgremium durch die Anhörung der Mitarbeiter und vor allem auch durch die von diesen verfassten Berichte an die Zentrale in Pullach sowie die Aufzeichnungen der an US-Stellen weitergeleiteten Informationen ein umfassendes und sehr eindeutiges Bild erlangt.

Während ihres gesamten Einsatzes wurden von den beiden BND-Mitarbeitern im Irak etwa 130 *Berichte* an die Zentrale in Pullach gesandt. Aus dieser Vielzahl von Berichten wurden in der Auswertungsabteilung in der Zentrale des BND dann lagerelevante *Meldungen* generiert, von denen allerdings lediglich 25 Meldungen an US-Stellen weitergegeben wurden.

Bei diesen 25 Meldungen handelte es sich zum überwiegenden Teil um Berichte zu kriegsvölkerrechtlich geschützten Einrichtungen (so genannte non-targets) oder humanitären Anliegen sowie um allgemeine Darstellungen zu Stimmung und Versorgung der Bevölkerung in Bagdad (so genannte psychopolitische Lage).

Keine dieser Meldungen hatte nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums Bedeutung für das aktuelle operative Kampfgeschehen.

Einzelne Dokumente enthielten allerdings auch Informationen mit durchaus militärischen Bezügen. Aus verschiedenen Gründen, die in den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ausführlich erörtert worden sind, waren diese Meldungen nach Überzeugung des Gremiums im Ergebnis jedoch auf keinen Fall dazu geeignet, die Streitkräfte in der taktischen operativen Kriegsführung zu unterstützen.

In den Fällen, in denen Koordinaten an die Streitkräfte übermittelt worden sind, konnte an Hand vergleichender Luftbildaufnahmen nachgewiesen werden, dass an keiner

dieser Koordinaten ein Luftangriff oder eine vergleichbare Kriegshandlung erfolgt ist.

Für konkrete Kampfhandlungen der alliierten Streitkräfte waren diese Informationen demnach nachweislich ohne Belang. Die Vorstellung, dass zwei BND-Mitarbeiter in Bagdad für die taktische Kriegsführung der US-Streitkräfte eine relevante Rolle gespielt haben könnten, ist vielmehr abwegig.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gleichwohl zu der Auffassung gelangt, dass es auf Grund der Besonderheit des Einsatzes frühzeitig durch die Bundesregierung hätte unterrichtet werden müssen. So wäre es geboten gewesen, dass die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium zumindest nach Ende des Einsatzes der BND-Mitarbeiter im Irak über deren Tätigkeit in Kenntnis gesetzt hätte. Es widerspricht den Intentionen des Gesetzgebers, dass die Information erst erfolgt, nachdem in den Medien über entsprechende Vorfälle berichtet worden ist.

#### **b) Keine Beteiligung an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003**

Das Parlamentarische Kontrollgremium legte bei seinen Untersuchungen großen Wert darauf, dem besonders schweren Vorwurf, der BND habe sich konkret durch Aufklärungsmaßnahmen im Vorfeld an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 durch US-Streitkräfte beteiligt, nachzugehen.

Nach Auswertung der beigezogenen Akten sowie den glaubhaften Bekundungen der BND-Mitarbeiter in Bagdad und in der Zentrale in Pullach in den Anhörungen gelangt das Parlamentarische Kontrollgremium zu der Überzeugung, dass Mitarbeiter des BND in keiner Weise, weder bei Vorbereitung noch bei Planung oder Durchführung, an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour am 7. April 2003 mitgewirkt haben.

Die anders lautende Medienberichterstattung, die sich auf anonyme Quellen stützt, ist widerlegt.

Nach Einschätzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat diese ungeprüfte, irreführende und damit unverantwortliche öffentliche Berichterstattung in einem höchst sensiblen Bereich mit der sich daran anschließenden breiten öffentlichen Diskussion nicht dazu beigetragen, die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen zu verbessern.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Arbeit der Nachrichtendienste – insbesondere auch im Hinblick auf den unverzichtbaren bi- und multilateralen Informationsaustausch mit Partnerdiensten – dadurch erkennbar beeinträchtigt wurde.

## 2. Festnahmen und Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat die damalige Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) uneingeschränkte Solidarität und Unterstützung im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zugesagt. Diese Entscheidung gründet in einer gemeinsamen Verantwortung für die Menschen in unserem Land und für die Sicherheit unserer Partner, die jedoch immer den völkerrechtlichen Vereinbarungen verpflichtet bleiben muss.

Mit Sorge sieht das Parlamentarische Kontrollgremium, dass aus der asymmetrischen Bedrohung durch den immer stärker um sich greifenden internationalen Terrorismus teilweise unterschiedliche Schlussfolgerungen für die gesetzliche Basis entsprechender Gegenmaßnahmen gezogen werden. Nach Auffassung des Gremiums müssen die normativen Grundlagen rechtsstaatlicher Prinzipien Europa und die USA weiter verbinden.

### a) Keine Unterstützung der Festnahme des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch deutsche Behörden

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Unterstützungshandlungen zur Festnahme und mutmaßlichen Freiheitsberaubung zum Nachteil des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch US-Stellen geleistet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die damalige Bundesregierung oder die Nachrichtendienste des Bundes von der Tatsache der Festnahme Khaled El-Masris bereits vor seiner Freilassung Ende Mai 2004 erfahren haben könnten. Es kann auch keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass Mitteilungen zur Person Khaled El-Masris, die letztlich zu seiner Festnahme beigetragen haben könnten, durch Sicherheitsbehörden des Bundes an ausländische Stellen weitergegeben worden sind. Eine dem Gremium mitgeteilte Abfrage bei den in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden der Länder hat dies auch für die Länderebene bestätigt.

Unabhängig davon legt das Parlamentarische Kontrollgremium allerdings Wert auf die Feststellung, dass einer Zusammenarbeit der deutschen Nachrichtendienste mit ausländischen Partnerdiensten angesichts der weltweiten Vernetzung gefährlichster Terrorgruppen besondere Bedeutung zukommt. Die Arbeit der Nachrichtendienste – und damit auch der nachrichtendienstliche Informationsaustausch – sind für einen demokratischen Staat und dessen Pflicht, angesichts der epochalen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus alle erforderlichen Aktivitäten zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu entfalten, unverzichtbar. Diese Zusammenarbeit hat dabei auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erfolgen.

Selbst für den – theoretischen – Fall, dass Informationen über die islamistisch-extremistische Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm mit Hinweisen auf Khaled El-Masri als Besucher des Multikulturhauses e. V. in Neu-Ulm an ausländische Partnerdienste weitergeleitet worden sein sollten, kann dies niemals als wie immer geartete Billigung oder gar Rechtfertigung einer Freiheitsberaubung oder Folterung zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger gewertet werden.

Zur Identität des „Sam“ – sofern es ihn überhaupt gegeben hat – haben die Sicherheitsbehörden glaubhaft bekundet, dass ihnen hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Es könne ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Mitarbeiter oder Beauftragten einer Sicherheitsbehörde des Bundes gehandelt habe.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist weiterhin der Überzeugung, dass die Bundesregierung sich in gebotener Weise auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und auf bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuhellen. Das Gremium hat dabei Verständnis dafür, dass die Verantwortlichen in der Bundesregierung auf diplomatischen Ebenen in ihrer damaligen Abwägung, welche Schritte unternommen werden sollten, auch die bis heute ungeklärten Hintergründe der freiwilligen Ausreise Khaled El-Masris aus der Bundesrepublik Deutschland und seine ebenfalls nicht klaren Motive in diese Abwägung mit einbezogen haben.

Das Parlamentarische Kontrollgremium missbilligt jedoch, dass auch in dieser Angelegenheit keine frühzeitige Unterrichtung des Gremiums erfolgt ist. So ist das Parlamentarische Kontrollgremium der Auffassung, dass es sich bei den Vorgängen im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Freiheitsberaubung und möglichen Folterung eines deutschen Staatsangehörigen durch Partnerdienste um einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne des § 2 des Kontrollgremiumsgesetzes gehandelt hat, der spätestens nach bekannt werden nachrichtendienstlicher Bezüge, eine unverzügliche Unterrichtung des Gremiums erforderlich gemacht hätte.

Zur Kenntnis genommen hat das Parlamentarische Kontrollgremium die Tatsache, dass es trotz der wiederholten Nachfragen der Bundesregierung bis heute keine offizielle Stellungnahme der US-Regierung zu diesem Vorfall gibt. Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet, dass sich die Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck um eine offizielle Darstellung des Vorgangs durch die US-Seite bemüht.

### b) CIA-Flüge über deutschem Luftraum

Die Frage möglicher Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens und unter möglicher Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums, weil hierdurch in keiner Weise die Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste betroffen ist.

Die Bundesregierung hat glaubhaft versichert, dass sie und insbesondere die Nachrichtendienste des Bundes keine eigenen Kenntnisse über derartige Transporte haben.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist allerdings der Auffassung, dass sich die Bundesregierung gleichwohl weiterhin intensiv um Aufklärung in diesem Bereich bemühen sollte.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Europäische Parlament am 18./19. Januar 2006 zu den CIA-Aktivitäten in Europa einen Sonderausschuss nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Europa-Parlaments zum Thema „Behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen“ eingesetzt hat, der am 26. Januar 2006 konstituiert wurde und der zu diesem Thema weitere Aufklärung verspricht.

Schließlich sei an dieser Stelle noch aufmerksam gemacht auf den Bericht des Sonderermittlers des Europarates, Dick Marty (Schweiz), vom 22. Januar 2006 zum Thema „Alleged secret detentions in Council of Europe member states“.

### 3. Befragungen im Ausland durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden

Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen auf freiwilliger Basis gehören zur nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung im Rahmen der Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus. Ziel ist es dabei immer, Erkenntnisse zu Strukturen, Absichten und konkreten Planungen terroristischer Organisationen im In- und Ausland zu erlangen, die auf anderem Wege in der Regel nicht zu erreichen sind. Durch solche Befragungen können häufig auch wertvolle Ansätze für weiterführende Aufklärungsaktivitäten der Nachrichtendienste gewonnen werden.

Entscheidend ist dabei, dass es sich hier nicht um Vernehmungen im strafprozessualen Sinne handelt, die als Grundlage für eventuelle Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Befragten dienen sollen. Es geht bei diesen Befragungen vielmehr ausschließlich darum, *präventiv* im Sinne der Gefahrenabwehr Erkenntnisse zu erlangen, die dazu dienen können, die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dieser *frühzeitigen* Informationsgewinnung kommt dabei ein ganz besonderer Stellenwert zu.

Dabei ist es für das Parlamentarische Kontrollgremium jedoch selbstverständlich, dass eine Befragung zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland gefoltert oder auf sonstige Weise in seiner körperlichen Integrität oder geistig-seelischen Identität beeinträchtigt wird. Sofern solche konkreten Anhaltspunkte vor oder während einer Befragung erkennbar werden, ist eine solche Befragung umgehend abzubrechen oder gar nicht erst durchzuführen.

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird diese Einschätzung auch durch die Bundesregierung und die Angehörigen aller Nachrichtendienste uneingeschränkt geteilt. Dabei haben die Dienste eine schwierige Abwägung zwischen der Notwendigkeit möglichst umfangreicher Informationsgewinnung – insbesondere in Zeiten der außerordentlichen Bedrohung der Sicherheit der Bürger des eigenen Landes und verbündeter

Staaten – und der möglichen Betroffenheit der verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte der zu Befragenden zu treffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Dienste in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit rechtsstaatswidrig verhalten hätten.

#### a) Befragung von M. H. Z. in Syrien

Die Befragung des in einem syrischen Gefängnis in Damaskus inhaftierten deutsch-syrischen Staatsangehörigen M. H. Z. durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden ist – soweit diese durch Vertreter der Nachrichtendienste erfolgte – nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht zu beanstanden.

Die Anhörung war vor dem aktuellen Hintergrund der schweren terroristischen Anschläge in den USA im September 2001 sowie der tragischen Bombenattentate auf Djerba (Tunesien) am 11. April 2002 und auf Bali (Indonesien) am 12. Oktober 2002 zur Erfüllung des Auftrags der Dienste, schwerste Bedrohungen der inneren Sicherheit Deutschlands frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und abzuwehren, unzweifelhaft geboten.

Nach gesicherten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden war M. H. Z. eine zentrale Figur der islamistischen Szene in Deutschland mit engen Verbindungen zur „Hamburger Zelle“, die für die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 verantwortlich war. M. H. Z. hielt sich mehrfach in Afghanistan auf, wo er in einem Lager ausgebildet wurde. Darüber hinaus hat er in Bosnien gekämpft und versucht, sich islamistischen Gruppierungen in Tschetschenien anzuschließen.

Angesichts dieser Erkenntnisse und der damaligen Gefährdungslage wäre es kaum verantwortlich gewesen, M. H. Z. als eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der Gefährdungslage in Deutschland nicht heranzuziehen.

In den Anhörungen der Mitarbeiter, die die Befragung durchgeführt hatten, wurde nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch deutlich, dass sich alle betroffenen Mitarbeiter der rechtsstaatlichen Anforderungen jederzeit bewusst waren. Konkrete Hinweise auf Misshandlungen von M. H. Z. in unmittelbarem zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Befragung sind nicht erkennbar gewesen.

Als problematisch bewertet es das Parlamentarische Kontrollgremium – mit Blick auf die oben beschriebene Differenzierung zwischen nachrichtendienstlicher Vorfeldermittlung zur Gefahrenabwehr und repressiven Maßnahmen der Strafverfolgung – allerdings, dass bei der Befragung neben Mitarbeitern der Nachrichtendienste auch ein Vertreter des Bundeskriminalamtes (BKA) anwesend war.

Der heutige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, hat inzwischen öffentlich erklärt, dass er in Zukunft streng auf die Trennung von BKA und Nachrichtendiensten achten werde.

Weiterhin ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu der Überzeugung gelangt, dass die Befragung von M. H. Z. nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung von Ermittlungsverfahren des Generalbun-

desanwalts wegen Agententätigkeit gegen syrische Staatsangehörige in Deutschland gestanden hat, sondern vielmehr Teil einer Gesamtabrede zwischen der Bundesregierung und der syrischen Seite war, die dazu dienen sollte, die polizeiliche und nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Syrien und Deutschland zu intensivieren.

Die Verbesserung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien auf allen Ebenen war ein verständliches Ziel der damaligen Bundesregierung und ein wichtiges Anliegen zur Verbesserung der globalen Sicherheitslage, das zu Recht in der Vergangenheit auch durch verschiedene parlamentarische Initiativen Unterstützung erfahren hat.

#### b) Befragungen von M. K. und M. O. S. in Guantanamo

Die Frage des Status, der Rechte und der Behandlung der Gefangenen in Guantanamo ist seit langem Gegenstand des politischen Dialogs zwischen der Bundesregierung und der Regierung der USA. Die Einstufung der Verdächtigen als „ungesetzliche Kämpfer“ („unlawful combatants“) bzw. „feindliche Kombattanten“ („enemy combatants“) mit der Folge, dass sie keinen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren haben, ist nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem geltenden Völkerrecht nicht in Einklang zu bringen.

Diese Position hat auch der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom 26. Januar 2006 zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus hat er nochmals seine grundsätzliche Auffassung zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten von Gefangenen bekräftigt.

Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag aber auch betont, dass er weiterhin an seinem Bekenntnis festhalte, den internationalen Terrorismus mit allen rechtsstaatlich zulässigen Mitteln zu bekämpfen.

Die Befragungen der beiden in Guantanamo inhaftierten Gefangenen M. K. und M. O. S. durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden im Jahre 2002 waren auf Grund von Hinweisen auf eine in Bremen möglicherweise existierende islamistische Terrorzelle mit Querverbindungen zur „Hamburger Zelle“ um Mohammed Atta, die für die tragischen Anschläge vom 11. September 2001 verantwortlich war, geboten.

#### c) Sonstige Befragungen

Auch die sonstigen im Bericht der Bundesregierung dargestellten Fälle der Befragungen von im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter des BND und BfV waren zur Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags der Dienste und der ihnen hierzu verliehenen Befugnisse zulässig und geboten.

Soweit im Bericht der Bundesregierung Befragungen durch Angehörige der Bundeswehr oder des Bundeskriminalamtes angesprochen werden, wird es Aufgabe der jeweils zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bun-

destages sein, deren Recht- und Zweckmäßigkeit zu beurteilen.

#### C. Konsequenzen und Ausblick

Sowohl aus den vom Parlamentarischen Kontrollgremium gewonnen Erkenntnissen zur Kooperation des BND mit US-Dienststellen in der Zeit des Irak-Krieges im Jahre 2003 als auch zu den Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden sowie im Fall Khaled El-Masri sind keine weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Soweit bei Befragungen von im Ausland – durch dortige Sicherheitskräfte – inhaftierten Personen durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden Rechtsunsicherheiten zu Tage getreten sind, hat das Parlamentarische Kontrollgremium feststellen können, dass die Bundesregierung ihre Grundsätze in diesem Zusammenhang weiter präzisiert und konkretisiert hat. Mitarbeiter deutscher polizeilicher Ermittlungsbehörden werden danach künftig zu solchen Befragungen nicht mehr hinzugezogen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium soll darüber hinaus jeweils unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen unterrichtet werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet von der Bundesregierung, in Zukunft frühzeitig und umfassend über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet zu werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit die praktische Implementierung der gezogenen Konsequenzen überwachen.

#### Dritter Teil

##### Abweichende Bewertung bzw. Erklärung einzelner Gremiumsmitglieder

#### A. Abweichende Bewertung des Abgeordneten Dr. Max Stadler (FDP): Anmerkungen zum Schlussbericht der Bundesregierung

##### I. Verlauf der Beratungen

##### 1. Phase des mangelhaften Aufklärungswillens

Die Bundesregierung hat zunächst versucht, eine *öffentliche* Aufklärung möglichst zu **verhindern**. Im Dezember 2005 hat an Hand konkreter Vorgänge eine Debatte über „Grauzonen“ der Arbeit von Sicherheitsbehörden und über die Frage der **politischen Vorgaben** für diese Arbeit eingesetzt. Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben offenkundig eine öffentliche Auseinandersetzung hierüber vermeiden wollen. Nur ein Teil der von Parlamentariern gestellten Fragen wurde beantwortet. Häufig verwies die Bundesregierung zu Unrecht auf die angebliche alleinige Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums, um die Erörterung dorthin „abzudrängen“.

Die Fraktion der FDP verlangte von Anfang an Information der Parlamentarier auch im Innenausschuss des

Deutschen Bundestages, im Rechtsausschuss, im Auswärtigen Ausschuss und im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Diesem Begehren konnte sich die Bundesregierung nicht entziehen. Jedoch wurde durch Einstufungen dieser Sitzungen als vertraulich wiederum versucht, eine öffentliche Erörterung zu vermeiden.

## 2. Wachsender Druck auf umfassende Information

Diese restriktive Linie der Bundesregierung ist noch heute unbegreiflich und weckte den Verdacht, man habe etwas zu verbergen.

Durchzuhalten war die Blockadehaltung nicht. Es war Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble selbst, der erstmals im Plenum (!) des Deutschen Bundestages – nicht in der vorausgegangenen Sitzung des Innenausschusses – am 14. Dezember 2005 die deutsche Öffentlichkeit über Befragungen durch deutsche Behörden in Guantanamo unterrichtete. Volle Transparenz zu diesen und ähnlichen Vorgängen war deswegen wichtig, um für die Zukunft die **Frage der rechtsstaatlichen Grenzen von Informationsbeschaffung** diskutieren zu können.

*Warum ist der Vorgang Guantanamo so lange verheimlicht worden?*

Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble hat auch als erster zu mehr Offenheit hinsichtlich der Entführung Khaled El-Masris geraten, allerdings mit dem etwas eigenartigen Argument, Schweigen habe keinen Sinn, weil ja ein Vermerk im Bundesministerium des Innern über das Gespräch Schily/Coats existiere.

Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat am Beginn der öffentlichen Debatte über Khaled El-Masri noch versucht, alle Beratungen auf das Parlamentarische Kontrollgremium zu beschränken. Erst am 14. Dezember 2005 hat Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier sich im Plenum des Deutschen Bundestages umfassender geäußert.

*Die Fraktion der FDP bleibt bei ihrer Kritik am Verhalten der Bundesregierung in dieser ersten Diskussionsphase.*

## 3. Antrag der Fraktion der FDP auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion haben mit ihrem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, den die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE unterstützt haben, deutlich gemacht, dass **nur eine umfassende Aufklärung** dem Thema gerecht wird. Das Thema lautet im Kern:

*Welche Maßnahmen sind in einem Rechtsstaat bei der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, insbesondere zur Abwehr von Terrorismus, zulässig, und wie sind die Grenzen der Arbeit von Nachrichtendiensten, beispielsweise während des Irak-Krieges, definiert, überwacht und eingehalten worden?*

Durch den **Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UA)** war klar, dass sich die Fraktion der FDP mit einer scheinbar weichen und unzureichenden Information nicht zufrieden geben würde. Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben offenkundig ihre Linie nach der Weihnachtspause geändert. Es wurden mehrere *Sondersitzungen* des Parlamentarischen Kontrollgremiums angesetzt, um dort – allerdings nichtöffentlich – die Themen ausführlich zu behandeln, die in dem Antrag der FDP-Fraktion für einen Untersuchungsausschuss aufgeführt worden sind.

Dieser **Aufklärungsdruck** führte auch dazu, dass die Bundesregierung schließlich von sich aus erklärt hat, sie werde einen Teil des an das Parlamentarische Kontrollgremium gerichteten Schlussberichts veröffentlichen.

### Fazit:

Die Haltung der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD war zu Beginn der öffentlichen Debatte über die „Grauzonen“ zunächst von Ängstlichkeit und Defensive geprägt. Durch den Aufklärungsdruck, den vor allem der von der Fraktion der FDP initiierte Antrag auf Einsetzung eines UA bewirkt hat, ist im Parlamentarischen Kontrollgremium die Informationspolitik der Bundesregierung offensiver geworden. Inwieweit dies der Öffentlichkeit insgesamt zu Gute kommt, hängt davon ab, in welchem Umfang die Bundesregierung ihren Schlussbericht freigibt.

## II. Offene Fragen und Kritikpunkte

### 1. BND-Einsatz in Bagdad

Die persönliche Leistung der an diesem Einsatz beteiligten Mitarbeiter, der teilweise unter Lebensgefahr geleistet wurde, ist ausdrücklich anzuerkennen. Die Fragen, die zu stellen sind, richten sich an die politisch Verantwortlichen:

a) Dieser Einsatz stand in einem Spannungsverhältnis zu der öffentlich verkündeten Distanz der damaligen rot/grünen Bundesregierung zum Irak-Krieg.

Der Einsatz war keineswegs selbstverständlich, sondern auch nach Auffassung der Bundesregierung damals eine schwierige Entscheidung (so Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier am 14. Dezember 2005 im Plenum des Deutschen Bundestages). Deshalb stellt sich schon die Frage, warum gerade bei einem Krieg, der von der damaligen rot/grünen Bundesregierung abgelehnt worden ist, BND-Mitarbeiter im Krisengebiet belassen worden sind.

b) Hierfür gab es durchaus ein Bündel von nachvollziehbaren Motiven. Offenbar wollte die Bundesregierung die auf Grund ihrer eigenen Politik angespannten Beziehungen zu den USA u. a. dadurch verbessern, dass die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit nicht abgebaut, sondern intensiviert wurde. Das war ein verständlicher außenpolitischer Grund für den BND-Einsatz in Bagdad.



Der Einsatz musste naturgemäß geheim bleiben. *Es ist aber unverständlich, dass die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag nicht informiert worden sind und das Parlamentarische Kontrollgremium nicht rechtzeitig informiert worden ist.*

Die deutsche Öffentlichkeit erfuhr von Überflugrechten und Weiterbenutzung amerikanischer Militäreinrichtungen in Deutschland. Hätte sie vom BND-Einsatz in Bagdad gewusst, wäre dies damals mit Sicherheit als ein gewisser Widerspruch zur Distanz der rot/grünen Bundesregierung zum Irak-Krieg empfunden worden.

- c) Der öffentlich erhobene Vorwurf bezüglich der Mitwirkung des BND an der Bombardierung eines Restaurants ist widerlegt.

Jedoch haben sich Interpretationen, es habe sich um einen rein humanitären Einsatz gehandelt (*Vermeidung von Kollateralschäden durch Bestimmung von non-targets*), als zu eng erwiesen.

Tatsächlich war die logische Konsequenz des BND-Einsatzes in Bagdad bei gleichzeitigem Informationsaustausch mit amerikanischen Partnerdiensten, dass es völlig unvermeidlich war, Informationen zu erkunden und weiterzugeben, die für die USA *in einem weiteren Sinne militärisch relevant sein konnten.*

- d) Die Bundesregierung macht zu Recht geltend, dass bei der Informationsweitergabe bestimmte einschränkende Kriterien angewandt worden seien. Dies ist durchaus glaubhaft. Aber auch unter Anwendung dieser Kriterien blieben es doch im weiteren Sinne relevante Informationen.
- e) Unverständlich ist, dass diese einschränkenden Kriterien für die Informationsweitergabe nicht schriftlich definiert worden sind. Es stellt sich auch die Frage nach der Information aller in die Kommunikation mit den Amerikanern einbezogenen BND-Mitarbeiter über diese Kriterien. Ferner stellt sich die Frage danach, ob die Einhaltung der Kriterien durch die politisch Verantwortlichen ausreichend überwacht worden ist.

*In einer politisch entscheidenden Frage für die Stringenz der Irak-Politik der ehemaligen Bundesregierung gab es keine ausreichende Dokumentation von Restriktionskriterien hinsichtlich der Informationsweitergabe. Es bestehen Zweifel an der wirksamen politischen Überwachung von Vorgaben für den Einsatz in Bagdad.*

Mit diesen Ausführungen wird nicht in Frage gestellt, dass der BND die ihm gestellte Aufgabe korrekt erfüllt hat.

- f) *Fazit: Mit der Entsendung von BND-Agenten nach Bagdad ist die damalige Bundesregierung trotz aller Beschränkungen für die Informationsweitergabe in einer Weise in das dortige Geschehen involviert worden, die im Kontrast zur öffentlich definierten Irak-Politik der rot/grünen Bundesregierung stand.*

## 2. CIA-Flüge und CIA-Gefängnisse

- a) Dieser Sachverhalt ist ungeklärt. Wir sind hier vor allem auf die künftigen Erkenntnisse des Sonderermittlers des Europarates, Dick Marty, angewiesen.
- b) Der Eindruck drängt sich auf, dass in der Bundesregierung das Aufklärungsinteresse nicht sehr ausgeprägt ist. Es genügt nicht, wenn auf die Zuständigkeit des *Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* (!) verwiesen wird. Die angeblichen Aktivitäten der CIA in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der EU (Vorwurfslage: illegale Gefangenentransporte in rechtswidrige Gefangenenlager) hätten schon längst ein Thema für Bundeskanzleramt, Bundesministerium des Äußeren und Bundesministerium des Innern, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und BND sein müssen.

## 3. Khaled El-Masri

- a) Bei diesem Vorgang sind die näheren Umstände der Verschleppung Khaled El-Masris durch die CIA immer noch unklar. Die Bundesregierung hat aus eigenem Wissen mitgeteilt, dass *Bundesbehörden* damit nichts zu tun gehabt hätten. Andererseits gab es unstrittig Kontakte auf der Landesebene mit US-Nachrichtendienstmitarbeitern wegen der islamistischen Szene in Neu-Ulm. Ob hieraus Hinweise auf die Reise Khaled El-Masris nach Mazedonien resultierten, ist mit den Möglichkeiten des Parlamentarischen Kontrollgremiums weder auszuschließen noch nachzuweisen. Ungeklärt ist auch die Identität von „Sam“.
- b) Unbefriedigend ist das Verhalten der Bundesregierung gegenüber den USA, nachdem sie durch Khaled El-Masris Anwalt von der Entführung offiziell erfahren hatte. Es scheint so, als habe die rot/grüne Bundesregierung trotz des gravierenden Vorwurfs (Verschleppung eines deutschen Staatsangehörigen über Monate hinweg unter Missachtung aller rechtlichen Standards) es nicht für notwendig gehalten, diesen Vorgang mit der gebotenen Deutlichkeit gegenüber den USA anzusprechen. Letztlich überließ man es dem damaligen Bundesminister des Innern, Otto Schily, im Februar 2005 den Fall gegenüber dem CIA-Direktor Porter J. Goss vorzutragen (ohne eine Zusicherung zu erreichen, dass sich Ähnliches nicht wiederholen werde).

*Ein gravierender Vorgang von außenpolitischer Dimension wurde somit vom Auswärtigen Amt beim damaligen Bundesminister des Innern „abgeladen“.*

## 4. Vernehmungen im Ausland

- a) Dafür, dass deutsche Behörden bewusst darauf hingewirkt hätten, Verdächtige ins Ausland zu verbringen („Outsourcing“ von Folter), gibt es **keine Anhaltspunkte**.
- b) Es war und ist aber rechtsstaatlich auch nicht vertretbar, Befragungen unter Bedingungen durchzuführen, bei denen es nahe lag, dass man damit Situationen

ausnutzte, die sich durch Gewaltanwendung Dritter oder durch folterähnliche Inhaftierungen ergaben.

*Für diese Problematik gab es – sei es auch unter dem Eindruck des 11. September 2001 – bei der damaligen Bundesregierung offenkundig nicht die notwendige Sensibilität.*

- c) Zu dieser Problematik will die Bundesregierung für die Zukunft **Leitlinien** vorlegen. Das ist eine richtige Konsequenz aus der von der Fraktion der FDP geforderten Debatte, wie mit „Folteraussagen“ umzugehen ist. Befragungen unter Ausnutzung von Folter, aber auch bei folterähnlichen Umständen einer Inhaftierung, müssen in solchen Leitlinien klar und eindeutig verboten werden.

*Zu kritisieren ist jedenfalls, dass es bisher solche Leitlinien nicht gab.*

- d) Befragungen durch BND und BfV in Guantanamo wären auch nach Auffassung der Bundesregierung heute nicht mehr opportun; sie waren es auch damals nicht. Der Gefangene M. K. ist nach vier Jahren dort immer noch inhaftiert. Die rot/grüne Bundesregierung hätte sich mit mehr Nachdruck für seine Freilassung einsetzen müssen. Es ist anzuerkennen, dass Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sich bei ihrem USA-Besuch im Januar 2006 für die Freilassung von M. K. verwendet hat.
- e) Die Teilnahme des **BKA** an der Befragung M. H. Z. durch BND und BfV in Syrien *entbehrte einer Rechtsgrundlage*. Es ist daher richtig, dass der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, für die Zukunft die Mitwirkung des BKA an Befragungen durch die Nachrichtendienste im Ausland ausgeschlossen hat.

*Die frühere Praxis ist nachdrücklich zu kritisieren und Ausfluss der Tendenz, die Grenzen zwischen Polizeiarbeit und Nachrichtendiensten zu verwischen.*

- f) Der das BKA betreffende Vorgang Libanon fällt nicht in die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wird daher von mir hier nicht näher bewertet. Jedoch ist die „Amtshilfe“ durch das BKA im Libanon rechtlich fragwürdig.

## **B. Erklärung des Abgeordneten Wolfgang Neskovic (DIE LINKE.): Rechts- und Geheimnisbruch durch das Parlamentarische Kontrollgremium**

1. Die Strategie der Bundesregierung, einen Untersuchungsausschuss dadurch zu vermeiden, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium angesonnen wird, den von der Bundesregierung angefertigten Bericht im Lichte der vorgenommenen Beratungen des Gremiums zu bewerten, läuft auf einen glatten Rechtsbruch durch das Gremium und auf Täuschung der Öffentlichkeit hinaus.

Nach der eindeutigen Gesetzeslage ist es dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht gestattet, die gewünschte Bewertung öffentlich vorzunehmen. Außerdem fehlen dem Gremium die für eine verlässliche Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Aufklärungsinstrumente. Über diese verfügt allein ein Untersuchungsausschuss.

2. Die vorgesehene Bewertung des Berichts der Bundesregierung zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ durch das Parlamentarische Kontrollgremium stellt einen offenkundigen Rechtsbruch dar und verletzt die den Gremiumsmitgliedern obliegende gesetzliche Geheimhaltungspflicht.
- 2.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) sind die Beratungen des Gremiums geheim. Von dieser strikten Geheimhaltungspflicht macht § 5 Abs. 1 Satz 5 eine Ausnahme, in dem er bestimmt, dass Satz 1 nicht für die Bewertung **aktueller Vorgänge** gilt, „wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.“
- 2.2 Diese Voraussetzungen sind erkennbar nicht erfüllt, denn die vorgenannte Ausnahme gilt nur für die Bewertung **aktueller** Vorgänge. Gegenstand des Berichts sind jedoch nicht **aktuelle** (also laufende) Vorgänge, sondern abgeschlossene. Die gesamten hier zur Debatte stehenden Verhaltensweisen von BND-Mitarbeitern (Anwesenheit während des Irak-Krieges; Vernehmung von Terrorverdächtigen in Syrien und Guantanamo) sind längst beendet, so dass sie nicht Gegenstand einer Bewertung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG sein können.
- 2.3 Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Verhalten des BND Gegenstand aktueller **Diskussionen** ist. Aus dem Gesetz (vgl. § 2 PKGrG) ergibt sich eindeutig, dass mit dem Begriff „Vorgang“ allein das jeweilige Verhalten der der Kontrolle unterliegenden Geheimdienste gemäß § 1 Abs. 1 PKGrG erfasst werden soll. Das Parlamentarische Kontrollgremium soll nicht die öffentliche Diskussion über die Geheimdienste kontrollieren (und bewerten), sondern die Tätigkeit der Bundesregierung hinsichtlich der Geheimdienste (vgl. § 1 Abs. 1 PKGrG).
3. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist auch ungeeignet, die von der Bundesregierung gewünschte und erbetene Entlastung herbeizuführen, weil es auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse überhaupt nicht in der Lage ist, eine verlässliche Sachverhaltsfeststellung und eine umfassende Aufklärung zu erreichen. Hierzu fehlen schon die dafür erforderlichen Aufklärungsinstrumente, über die allein ein Untersuchungsausschuss verfügt.
- 3.1 Das Kontrollgremium kann sich für seine Einschätzung ausschließlich auf die ihm von der Bundesregierung überlassenen Informationen stützen, so dass die-

jenigen, die um Entlastung durch das Gremium ersuchen, letztlich die Hoheit über Art und Umfang der Kontrolle haben.

Umfassende Kompetenzen zur Sachverhaltsermittlung durch Beweiserhebung stehen ihm – anders als einem Untersuchungsausschuss – nicht zur Verfügung.

- 3.2 So hat das Parlamentarische Kontrollgremium keinen selbständigen Zugriff auf Beweismittel **außerhalb** der Dienste. Es kann lediglich Mitarbeiter der Dienste hören und die bei ihnen vorhandenen Akten einsehen.
- 3.3 Ein Untersuchungsausschuss hingegen könnte grundsätzlich auch außerhalb der Dienste befindliche Personen hören und sogar mit Zwangsmitteln (Beschlagnahme) auf Dokumente und Unterlagen zugreifen, die sich nicht im Verfügungsbereich der Geheimdienste befinden (etwa bei anderen Behörden und bei Privatpersonen).
- 3.4 Weiterhin kann das Parlamentarische Kontrollgremium keine Zeugenvernehmungen durchführen. Behördenmitarbeiter, die dem Gremium berichten, unterliegen nicht der Wahrheitspflicht. Sie können nicht vereidigt werden und sich nicht wegen einer Falschaussage strafbar machen.
- 3.5 Hinzu kommt, dass den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums die für eine sachgerechte Aufklärungsarbeit erforderliche Zuarbeitung durch Mitarbeiter fehlt. So kann das der Bewertung zugängliche Material weder von Mitarbeitern aufgearbeitet werden, noch kann es mit diesen kritisch diskutiert werden.
- 3.6 Schließlich sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nachrichtendienstliche Laien, so dass das für eine sachgerechte Aufklärung notwendige fachliche Vorverständnis fehlt.

### C. **Abweichende Bewertung des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums war außergewöhnlich. Das gilt für die Tätigkeit als Aufklärungsorgan aber auch für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Aufklärungstätigkeiten waren in vielem denen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ähnlich, nur dass die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums der Geheimhaltung unterlag, die besonderen Aufklärungsbefugnisse eines solchen Ausschusses nicht gegeben waren und deshalb keinerlei Unterstützung durch Mitarbeiter möglich war.

Außergewöhnlich ist sicher auch, dass der Sachverhaltsteil, in dem die Ergebnisse der Aufklärungsarbeit des Gremiums festgestellt werden, von der Bundesregierung formuliert und vorgelegt wird.

Deshalb wird die abweichende Bewertung sich sowohl auf den Bericht der Bundesregierung als auch auf die der Mehrheit des Gremiums beziehen.

Die Aufklärungsbemühungen des Gremiums waren ergiebig. Die Bundesregierung hat die gestellten Fragen beantwortet oder von Mitarbeitern der Dienste beantworten lassen. Sie hat sich bemüht, die geforderten Akten und Unterlagen vorzulegen. Sie hat einen sehr inhalts- und detailreichen Bericht vorgelegt.

Gleichwohl sind Fragen nicht geklärt. Einige sind unzutreffend beantwortet.

#### 1. **Unterstützung der Irak-Kriegsführung 2003 durch den BND**

Für den Einsatz der beiden BND-Mitarbeiter in Bagdad im März/April 2003 gab es eine Auftrags- und Weisungslage der Führung, die nicht schriftlich niedergelegt, sondern mündlich in Besprechungen weitergeben wurde.

Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung dieses Einsatzes ist zu beanstanden. Der damaligen Bundesregierung war von den Durchführungsmängeln und vom konkreten Inhalt der Meldungen aus Bagdad nichts bekannt. Auch dem Präsidenten des BND sind diese nicht vorgelegt worden.

Die Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung und diesem folgend die Bewertung der Mehrheit des Gremiums unterliegen erheblichen Zweifeln.

Dies gilt für Feststellungen

- a) zur Einhaltung der Auftrags- und Weisungslage,
  - b) zum Inhalt der tatsächlichen Meldungen aus Bagdad,
  - c) zu den Kommunikationswegen und
  - d) zur Zusammenarbeit mit US-Stellen.
- a) Für die mit dem konkreten Einsatz befassten Mitarbeiter des BND wurde eine klare und **eindeutige Auftrags- und Weisungslage** angegeben, keine Unterstützung für operative Kampfhandlungen der US-Streitkräfte im Irak-Krieg zu leisten. Ob dies aber tatsächlich allen Mitarbeitern im BND, die mit dem Einsatz befasst waren, bekannt war und ob sich alle daran gehalten haben, ist zweifelhaft.

Nicht nur die in Bagdad eingesetzten BND-Mitarbeiter, sondern auch andere aus der Zentrale und nicht zuletzt der Präsident haben die Auftrags- und Weisungslage bestätigt. Durch die Akten konnte diese aber nicht belegt werden, weil es dazu keinerlei Aufzeichnungen beim BND oder bei der Bundesregierung geben soll. Der Präsident des BND hat die Einhaltung der Weisungen nicht überprüft, weil er seinen Mitarbeitern vertraute.

Aber mindestens einer der angehörtten Mitarbeiter hat Informationen über die Kriterien der Begrenzung der Weitergabe von Mitteilungen der BND-Mitarbeiter aus Bagdad nie erfahren. Dies hat er auf Befragen angegeben.

Dieser Mitarbeiter im BND hat nach eigenen Angaben mit den BND-Mitarbeitern in Bagdad einerseits und andererseits auch mit den US-Stellen während des Krieges täglich per Telefon Informationen ausgetauscht.

Da er von den vorgegebenen Begrenzungen der Weitergabe nie erfahren hat, konnte er diese bei seinen Telefonaten, die täglich manchmal mehrfach geführt wurden, auch nicht einhalten.

Die Verbindung zu US-Stellen lief über eine Person, die ihre Aufgabe nicht darin sah, Meldungen und Informationen, die ihr vom BND weitergegeben wurden, entsprechend der Auftrags- und Weisungslage zu filtern oder auszusortieren. Die Person sah sich lediglich als eine Art Bote und hat alle ihr übermittelten Informationen auch an die US-Stellen weitergegeben.

Ob noch andere Mitarbeiter des BND – etwa der Stellvertreter des oben erwähnten Mitarbeiters –, die mit Bagdad aber auch mit den US-Stellen Informationen ausgetauscht haben, ebenfalls von der Auftrags- und Weisungslage nicht informiert waren, konnte nicht festgestellt werden. Es wurden nicht alle befragt.

Aus dem Bericht der Bundesregierung ergibt sich, dass mehrere Mitarbeiter des BND die Kommunikation mit den US-Stellen übernommen und geführt hatten, wenn auch über einen Mitarbeiter, der besonders mit der Auftrags- und Weisungslage vertraut war, diese Kommunikation in der Regel abgewickelt werden sollte und abgewickelt wurde.

Welche Informationen tatsächlich von den BND-Mitarbeitern in Bagdad an die US-Stellen gelangt sind, bleibt somit zum großen Teil ungeklärt. Nur die Informationen sind bekannt, die sich aus den vorgelegten schriftlichen Meldungen und den Aufzeichnungen über geführte Telefonate ergeben.

- b) Die beiden BND-Mitarbeiter in Bagdad haben neben Objekten, die von Bombardierungen ausgenommen werden sollten, wie Botschaften, Krankenhaus, Schule oder Hotel, über die Angaben im Bericht der Bundesregierung hinaus auch eindeutig militärische Objekte schriftlich und mündlich gemeldet, die als **Ziele für Bomben- oder Raketenangriffe** in Betracht kamen.

Aus Bagdad wurden schon vor dem Kriegsbeginn am 20. März 2003 am 16. und 22. Februar und 6. März 2003 eine Raketenstellung, Bunker, ausgehobene Gräben und Geschützstellungen an der Straße nach Bagdad ausgekundschaftet, fotografiert und die Meldungen mit Fotos an die Zentrale geschickt.

Antennenanlagen und Stellungen von Flugabwehr sowie Panzer auf Eisenbahnzügen wurden fotografiert und mit Koordinaten weitergemeldet.

Nach Kriegsbeginn führten die US-Luftstreitkräfte in Bagdad Angriffe vor allem auf politische und militärische Führungspositionen, Stellungen der Republikanischen Garden, Flugabwehrstellungen und Geheimdienstzentralen durch. So war es der Presse zu

entnehmen und war es dem BND bekannt. So steht es in den täglichen Sonderberichten der Kriegstage.

Nach Kriegsbeginn am 20. März 2003 haben die beiden Mitarbeiter aus Bagdad gerade entgegen der Darstellung im Bericht der Bundesregierung solche militärischen Objekte gemeldet, die nach den Erkenntnissen des BND Ziele für Luftangriffe der US-Luftstreitkräfte in Bagdad waren. Es waren fünf schriftliche Berichte mit 14 militärischen Objekten. Meist waren die Objekte mit Koordinaten versehen oder die Koordinaten waren bereits vorher bekannt. Vier dieser schriftlichen Meldungen mit insgesamt elf potentiellen militärischen Zielen wurden an die US-Stellen weitergemeldet. Zum Teil wurden diese Objekte auch in Telefonaten von Bagdad mit der Zentrale angekündigt oder erwähnt.

Im Einzelnen waren es drei Objekte mit Schreiben vom 28. März 2003, drei Objekte mit Schreiben vom 30. März 2003, vier Objekte am 1. April 2003 und ein Objekt am 7. April 2003.

Am 28. März 2003

- schwere 3-achsige Militär-Lkws untergezogen in Gebäuden *mit Koordinaten*
- ein Ausweichgefechtsstand im Gebäude *mit Koordinaten*
- neue MG-Stellungen und viel Militär auf dem Offiziersclub der Luftwaffe nach dessen Zerstörung.

Am 30. März 2003

- SRG- und RG-Stellungen (Republikanische Garden und Sonder-Garden) umgehend gemeldet an bereits zuvor gemeldeten *Koordinaten*
- Republikanische Garden mit Lkws, Tank-Lkw, Pick-ups mit MG, Soldaten in Stellungen mit 3 x *Koordinaten*
- Gebäude mit 2 ZU-Zwilling *mit Koordinaten*.

Am 1. April 2003

- Offiziersclub der Luftwaffe dem Erdboden gleichgemacht durch erneute Bombardierungen, jetzt mit neuen Kfz, Soldaten, Republikanische Garden und Pick-ups
- unter Tarnnetzen auf einem Gelände „hochwertige Militärfahrzeuge“ und vermutet einem Bunkerzugang *mit Koordinaten*
- Gebäude gegenüber dem Offiziersclub mit Offizieren *mit Koordinaten*
- Gefechtsstand mit 7 Pick-ups mit MGs, Soldaten, höheren Offizieren der Revolutionären Garden.

Am 7. April 2003, 14.18 Uhr

- Ausweichquartier IRQND (irakischer Geheimdienst) *mit Koordinaten*.

Nicht festgestellt ist, ob die genannten Objekte tatsächlich bombardiert wurden und ob dies nach der Weiterleitung der Meldungen geschah.

Erheblichen Zweifeln unterliegt allerdings auch die Behauptung im Bericht der Bundesregierung, durch Auswertung von Luftbildern sei zweifelsfrei festgestellt, dass keine Bombardierungen dieser Ziele erfolgt sind. Denn die vorgelegten Luftaufnahmen mit eingezeichneten Koordinaten sind unergiebig. Aus ihnen ergeben sich auch bei den mit Koordinaten markierten Orten keine Zerstörungen, wo unzweifelhaft Bomben eingeschlagen sind, wie etwa beim angegriffenen Speiselokal in Bagdad-Mansour.

Außerdem wurden die Luftaufnahmen an einem Tag aufgenommen, der sechs und mehr Wochen nach den Bombardierungen lag. Einige zeigen zu den angegebenen RG-Stellungen nur Brachflächen. Die können ohne viel Mühe in den Wochen wieder eingeebnet worden sein. Das würde mit den Meldungen aus Bagdad korrespondieren, dass Bombenschäden schnell beseitigt wurden. Damit wären Bombeneinschläge nach Wochen aus der Luft nicht mehr erkennbar.

Im Fall des Offiziersclubs der Luftwaffe, der auch im Bericht der Bundesregierung (S. 26) – allerdings mit einer ganz anderen Bedeutung – erwähnt ist, liegt sogar die Annahme nahe, dass die zweite Bombardierung auf die Meldung der BND-Mitarbeiter aus Bagdad erfolgt ist.

Am 28. März 2003 wurde von den BND-Mitarbeitern der Volltreffer gemeldet mit dem Hinweis, dass sich aber erneut RG-Stellungen und Militär mit Offizieren dort befinden. Am 1. April 2003, also drei Tage nach dieser Meldung, wurde aus Bagdad gemeldet, dass derselbe Offiziersclub erneut bombardiert und dem Erdboden gleichgemacht wurde. Es liegt nahe anzunehmen, dass die erneute Bombardierung, die nach dem Treffer auf dieselbe Stelle eigentlich schwer verständlich ist, auf die Meldung neuer militärischer RG-Stellungen durch die BND-Mitarbeiter erfolgt ist.

Die BND-Mitarbeiter haben am 1. April 2003 wiederum angegeben, dass wieder Offiziere und militärische Stellungen dort sind. Am 4. April 2003 wurde telefonisch hinzugefügt, dass die erneut festgestellten Offiziere und Militärstellungen zu der Vermutung führen, dass dort ein Bunkersystem oder eine Kommandozentrale angesiedelt ist, zumal vorher auf einen Bunkereingang hingewiesen worden war.

Aus diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die im Bericht der Bundesregierung geltend gemachte Zeitverzögerung bei der Weiterleitung der Meldungen aus Bagdad an US-Stellen nicht gegen die militärische Nutzung der Meldung sprechen muss.

Ein Zeitverzug bei der Weiterleitung ist für die einzelnen Meldungen nicht belegt und nicht festgestellt. Es gibt aber Hinweise, dass einzelne Meldungen aus

Bagdad innerhalb weniger Stunden am selben Tag an die US-Stellen weitergingen.

Zutreffend ist auch nicht die Behauptung im Bericht der Bundesregierung, dass die örtlichen Koordinaten nicht für die Zielerfassung für den Bomben- und Raketenbeschuss geeignet sind. Denn die aufgeführten Koordinaten mögen zwar nicht allein für diesen Zweck ausreichen, aber sie sind ein wichtiger Faktor, der mit anderen Komponenten aus Luftbildern und sonstigen Erkenntnissen kombiniert, eine verlässliche Zielerfassung möglich macht.

Die Bundesregierung weist in ihrem Bericht zu Recht darauf hin, dass zur Vermeidung von Beschuss von kriegsvölkerrechtlich geschützten und humanitären Einrichtungen die Angabe geografischer Koordinaten notwendig war. Was für die Vermeidung von Treffern notwendig ist, kann auch durchaus der Erzielung von solchen dienen.

- c) Die Feststellungen in dem Bericht der Bundesregierung zu den Möglichkeiten und Wegen der Kommunikation der BND-Mitarbeiter in Bagdad während des Irak-Krieges sind nicht ganz vollständig.

Über die Telefonnummer für das offene Nottelefon wurde von den BND-Mitarbeitern gerade auch in den kritischen Kriegstagen vor und nach dem 1. April 2003 häufig telefoniert, weil die anderen beiden gesicherten Kommunikationsstränge nicht funktionierten.

Grundsätzlich konnte mit den Telefonen überallhin telefoniert werden. Die Verbindungen waren mit der ganzen Welt möglich.

- d) Zweifelhaft ist, dass es über konkrete Absprachen über die Aufgaben und die Aufträge für die BND-Mitarbeiter mit US-Stellen keine Aufzeichnungen beim BND und der Bundesregierung geben soll. Dies ist deshalb schwer nachvollziehbar, weil es mehrere Treffen noch im Herbst 2002 und in den ersten Tagen und Wochen des Jahres 2003 mit Vertretern von US-Stellen gegeben haben soll. Ein BND-Mitarbeiter soll wegen Absprachen zur Jahreswende sogar in den USA gewesen sein. Zum Inhalt der Gespräche soll es keine Aufzeichnungen geben mit Ausnahme von solchen für Notfalleinsätze. Das ist ungewöhnlich und mit der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erklären, wie es im Bericht der Bundesregierung versucht wird.

Die Zweifel werden dadurch verstärkt, dass der Mitarbeiter, der zunächst angegeben hatte, es gäbe keine weiteren Aufzeichnungen, später selbst ein Schreiben aus dem Anfang des Jahres 2003 erwähnt hat.

Die Akten betreffend Auskunftersuchen von US-Stellen wurden dem Gremium zunächst gar nicht und dann auch nur überwiegend geschwärzt und weiter unvollständig zur Einsicht gegeben. Nur der stellvertretende Vorsitzende des Gremiums konnte diese Akten uneingeschränkt einsehen. Damit wurde ohne Zustimmung aller Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein „Vorsitzendenverfahren“ prakti-

ziert, das im Kontrollgremiumgesetz keine Grundlage findet.

Diese Möglichkeit, aus den Auskunftsersuchen der US-Stellen zu entnehmen, von welcher Auftrags- und Aufgabenlage diese US-Stellen ausgingen, war somit allen anderen Mitgliedern des Gremiums nicht gegeben.

Auch zu den Telefongesprächen der BND-Zentrale mit US-Stellen gibt es nur sehr vereinzelte Hinweise in den Akten.

Nicht nur das, was die US-Stellen von den BND-Mitarbeitern in Bagdad an Informationen erwarteten, konnte nicht aufgeklärt werden, sondern wegen fehlender Einsicht in diese Akten und mangels Kenntnissen der Kommunikation werden auch keine Rückschlüsse darauf ermöglicht, welche Verwendung die Meldungen aus Bagdad mit den militärischen Objekten tatsächlich gefunden haben, ob sie also auch zur Erfassung von Bombenzielen gedient haben oder nicht.

Aus den wenigen Hinweisen in Anfragen wegen Informationen an die BND-Mitarbeiter in Bagdad ergibt sich aber der Eindruck, dass die US-Stellen die Einschränkungen durch die angegebene Auftrags- und Weisungslage für die Tätigkeit der BND-Mitarbeiter entweder nicht kannten oder nicht akzeptiert haben.

So wurde in einem Telefonat vom 4. April 2003 mitgeteilt, dass US-Stellen vor der Entscheidung stünden, die Gunst der Stunde zu nutzen und gleich nach Bagdad durchzumarschieren, und deshalb bitten, umgehend Informationen zu beschaffen, ob dies möglich sei.

Gefragt wurde von US-Seite auch nach dem Aufenthaltsort von Saddam Hussein. Der Auftrag wurde abgelehnt mit einer ausführlichen Erläuterung, dass dies viel zu gefährlich sei und die sofortige Erschießung riskiert würde.

Gefragt wurde auch nach dunklen Stockwerken im Palestine-Hotel. Hier wurde geantwortet, soweit von außen feststellbar.

Die Anfrage nach dem genauen Standort der Synagoge kam erst, als die US-Truppen schon in der Stadt waren.

Ganz offensichtlich sahen die US-Stellen den Nutzen dieser beiden BND-Mitarbeiter darin, non-targets, aber auch targets zu finden, zu überprüfen und das Ergebnis mitzuteilen.

Die Informationen aus Bagdad waren – anders als die Mehrheit des Gremiums annimmt – für die alliierten Streitkräfte für konkrete Kampfhandlungen ganz offensichtlich von Belang und dazu geeignet, die Streitkräfte in der taktischen operativen Kriegsführung zu unterstützen.

Der Beitrag, den die Meldungen der BND-Mitarbeiter aus Bagdad angesichts ihres eingeschränkten Aktions-

radius für die Kriegsführung im Irak leisten konnten, war sicher nicht kriegsentscheidend.

Nach den Darstellungen aller dazu Befragten haben Mitglieder der damaligen Bundesregierung von den konkreten Meldungen der BND-Mitarbeiter aus Bagdad nicht, und zwar nicht von denen mit militärischen Objekten, auch nicht von denen mit anderen Inhalten, erfahren und auch von der ungenügenden Kommunikation und Kontrolle der Auftrags- und Weisungslage nichts gewusst.

Die Vorstellung, dass die beiden BND-Mitarbeiter in Bagdad für die Kriegsführung der US-Streitkräfte eine relevante Rolle gespielt haben könnten, ist keineswegs abwegig, wie die Mehrheit des Gremiums bewertet hat.

Angesichts der begründeten Zweifel an dem Bericht der Bundesregierung war und ist weitere Aufklärung insoweit erforderlich.

- Aufzuklären ist, welche konkreten Inhalte hatten die schriftlichen und telephonischen Berichte der BND-Mitarbeiter aus Bagdad? Und welche Bedeutung für die US-Kriegsführung in Bagdad konnten diese haben und hatten sie tatsächlich? Diese Fragen sind insbesondere zu klären im Hinblick auf die mit Koordinaten in Bagdad benannten Objekte, die in dem Bericht der Bundesregierung dargestellt und der Bewertung der Mehrheit des Gremiums zugrunde gelegt und die, die in dieser Bewertung oben aufgeführt sind.
- Aufgeklärt werden müssen alle Anfragen, die von US-Stellen an die BND-Zentrale in Deutschland weitergeleitet wurden, weil sich hieraus die Aufgabenbestimmung für die BND-Mitarbeiter in Bagdad entnehmen lässt, wie sie mit den US-Stellen vereinbart war.
- Aufzuklären ist ferner, welche weiteren Informationen über das schriftlich Dokumentierte hinaus von den beiden BND-Mitarbeitern aus Bagdad durch BND-Mitarbeiter in der Zentrale, insbesondere in den täglichen Telefongesprächen der Mitarbeiter, denen die Weitergabegrenzung durch den Präsidenten nicht bekannt war, an US-Stellen weitergegeben wurden.
- Schließlich ist aufzuklären, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die begrenzenden Weisungen nicht an alle BND-Mitarbeiter, die mit der Weitergabe der Informationen befasst waren, gelangt sind, und dass Informationen über rein militärische Ziele entgegen der Weisung und Aufgabenbestimmung von den BND-Mitarbeitern aus Bagdad an US-Stellen gelangt sind.

Die Aufklärung kann erfolgen auf der Basis der bisherigen Aufklärungsarbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch Beiziehung der Akten des BND und Vernehmung der Zeugen aus dem BND.

## 2. CIA-Flüge und illegale Gefangenentransporte über Deutschland

Zu den CIA-Flügen und -Gefängnissen hat die Bundesregierung angegeben, über keine Kenntnisse zu verfügen. Sie hat erklärt, zwar die Veröffentlichungen dazu in der Presse zur Kenntnis genommen und bei den USA nachgefragt zu haben, aber keine Möglichkeit zu sehen, weitere Aufklärung zu leisten. Die ihr unterstellten deutschen Geheimdienste hätten dazu keinen gesetzlichen Auftrag.

In ihrem Bericht teilt die Bundesregierung lediglich mit, dass sie gegenwärtig keinen Anlass sieht, Änderungen der bestehenden Rechtslage oder Erlaubnisverfahren anzustreben.

Diese Auffassung trifft auf Unverständnis. Es kann nicht hingenommen werden, dass trotz des Verdachtes eines gegen Strafgesetze verstoßenden und mit humanitärem Völkerrecht unvereinbaren Verhaltens keine Notwendigkeit gesehen wird, Gewissheit über Transporte in verdächtigen Flugzeugen über deutsches oder europäisches Territorium zu erlangen, um solche behauptete Praxis unverzüglich abstellen zu können.

Im Übrigen besteht auch hier weiterer Aufklärungsbedarf:

- Zu klären ist noch, warum die Bundesregierung sich nicht in der Lage sieht, wenigstens das zu leisten, was Nichtregierungsorganisationen und Presse getan haben, nämlich festzustellen, welche Flugzeuge in Deutschland landen und starten, die nach Indizien der CIA zuzurechnen sind, und dann gezielt nachzufragen und zumindest in Stichproben nachzusehen, welche Personen mit welchem Ziel, zu welchem Zweck und unter welchen Umständen mit diesen Flugzeugen transportiert werden.
- Ungeklärt ist, ob im Jahre 2003 ein Bericht von Soldaten der Bundeswehr gefertigt wurde, der verschwunden sein soll, in dem von der Verschleppung der „Algerian six“ durch Mitarbeiter von US-Stellen aus dem Kosovo nach Guantanamo im Januar 2002 berichtet wird.
- Aufzuklären ist ferner, wieso die Bundesregierung das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht im Rahmen dessen Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Informationen zu sammeln und auszuwerten über „geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“) eingesetzt hat und einsetzt, um dem Verdacht nachzugehen, dass CIA-Flüge mit Gefangenen, die illegal gefangen gehalten und in Foltergefängnisse verbracht werden, in Deutschland landen und starten.

## 3. Entführung und rechtswidrige Vernehmung von Khaled El-Masri

Zu der Entführung und monatelangen Vernehmung des deutschen Staatsbürgers Khaled El-Masri im Gefängnis in Kabul berichtet die Bundesregierung, sie sei ab Juni 2004 und bis Herbst 2005 davon nur durch die Briefe des Rechtsanwaltes Khaled El-Masris informiert gewesen. Danach habe sie zahlreiche Aktivitäten unternommen,

um die Vorwürfe aufzuklären. Sie habe aber von den US- und den mazedonischen Dienststellen dazu keine Auskunft erhalten. Von dem Gespräch des ehemaligen Bundesministers des Innern, Otto Schily, mit US-Botschafter Daniel Coats vom Ende Mai 2004 habe sie nichts erfahren, bis im Herbst 2005 die „Washington Post“ davon berichtete.

Die Missbilligung durch die Mehrheit des Gremiums wird ausdrücklich unterstützt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium über diesen Vorgang, mit dem mehrere Bundesminister immer wieder befasst waren und der eine unglaubliche Rechtsverletzung durch einen ausländischen Dienst zum Gegenstand hatte, nicht rechtzeitig und früher vorgetragen worden war.

Zusätzlich wird die unvollständige und falsche Information des Gremiums durch die Bundesregierung am 16. Februar 2005 missbilligt, weil die Bundesregierung nicht darüber informiert wurde, dass die US-Regierung durch ihren Botschafter gegenüber dem früheren Bundesminister des Innern den Vorwurf der Entführung im Kern bestätigt hatte. Zu dieser Information war der frühere Bundesminister des Innern nach § 2 PKGrG als Berichtspflichtiger genauso verpflichtet wie der nachgeordnete Vizepräsident des BKA.

Jedenfalls waren Vertreter der Bundesregierung nicht berechtigt, die unwahre Angabe gegenüber dem Gremium zu machen, sie könnten den Vorgang nicht bestätigen, obwohl ein Mitglied der Bundesregierung und vier nachgeordnete hohe Beamte die Bestätigung am 16. Februar 2005 kannten. Dies gilt auch für die Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums in der alten Besetzung im Dezember 2005, als Vertreter der Bundesregierung die Frage mit „Nein“ beantworteten, ob die Bestätigung durch US-Botschafter Daniel Coats ihnen bekannt gewesen ist. Ein solches nicht hinnehmbares Verhalten muss Konsequenzen haben und kann nicht mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung entschuldigt werden. Die Alternative wäre gewesen, keine Angabe anstelle einer Falschen zu machen.

Auf Unverständnis stößt auch, dass die US-Stellen und die mazedonischen Behörden bis heute angeblich keine sachdienlichen Angaben über ihre Erkenntnisse zum Entführungsfall Khaled El-Masri gemacht haben, obwohl mehrfach seitens der deutschen Stellen und der Bundesregierung nachgefragt worden war.

Aufzuklären bleibt hierzu:

- Ob und welche Informationen der Bundesminister des Innern Otto Schily in weiteren Gesprächen mit Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Justizminister John Ashcroft und dem CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht verwertet und nicht weitergegeben wurden.
- Nicht aufgeklärt ist, wer war die von Khaled El-Masri als Deutscher identifizierte Person „Sam“, die am Schluss der Vernehmungen im Kabuler Gefängnis anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hatte.

- Aufzuklären ist ferner, welche Informationen zu Khaled El-Masri die bayerische Polizei (etwa die EG „Donau“) und der Verfassungsschutz an die CIA gegeben und von der CIA erhalten hatten, und zwar in der Zeit vor, während und nach der Entführung dieses deutschen Staatsbürgers.
- Aufzuklären ist schließlich, ob Presseberichte zutreffen, wonach Mitarbeiter der deutschen Botschaft Informationen über die Festnahme und Vernehmung des deutschen Staatsbürgers erhalten hatten.

#### 4. Befragung von M. H. Z. im Geheimdienstgefängnis in Damaskus

Die Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, dass eine Befragung im Ausland zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland in völkerrechtswidriger Weise behandelt, insbesondere gefoltert oder in sonstiger Weise in seiner körperlichen Integrität oder geistig-seelischen Identität beeinträchtigt wird, wird mit der Maßgabe geteilt, dass solche Anhaltspunkte sich auch aus allgemein- oder offenkundigen Gegebenheiten im Aufenthaltsland oder offenkundigen Gewohnheiten der Aufsichtspersonen ergeben können.

Die Auffassung der Mehrheit des Gremiums, dass diese Einschätzung durch die Angehörigen aller Nachrichtendienste uneingeschränkt geteilt wird, wird nicht geteilt.

Die Angelegenheit M. H. Z. ist weitgehend aufgeklärt. Die beteiligten Dienste und der zuständige Bundesminister tragen die Verantwortung.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung und der Mehrheit des Gremiums gab es durchaus konkrete Hinweise auf M. H. Z. in der Haft.

Er hat angegeben, dass er nach seiner Verhaftung in Marokko und in Syrien geschlagen worden ist. Außerdem teilte der syrische Fallführer vom dortigen militärischen Geheimdienst mit, dass M. H. Z. drei Tage lang auf die Befragung im Interesse einer konstruktiven Haltung vorbereitet wurde.

Angesichts der offenkundigen Tatsache, dass in syrischen Gefängnissen gefoltert wird und gerade auch der syrische Geheimdienst bekannt ist für Folterpraktiken, hätten die Hinweise zumindest dazu führen müssen, dass die Befrager diesen Anhaltspunkten nachgehen, nachfragen und mit dem Befragten allein und ohne Aufsicht des „Vorbereiters“ die Umstände und Gründe der Bereitschaft, Angaben zu machen, ergründen oder dies zumindest versuchen.

Der Umstand, dass der Befragte keine Folterspuren aufweist und keine weiteren Angaben zu Misshandlungen gemacht hat, durfte nicht dazu führen, von einer freiwilligen Bereitschaft, Angaben zu machen, auszugehen. Moderne Foltermethoden sind in der Regel schon Stunden oder Tage später nicht mehr ohne weiteres erkennbar.

Die Befragung hätte angesichts der besonderen syrischen Gewalt- und Unterdrückungsverhältnisse gar nicht ange-

setzt oder doch nach solchen Hinweisen abgebrochen werden müssen.

Konsequenzen aus dieser Fehlentscheidung müssen gezogen werden

#### 5. Befragung von M. K. und M. O. S. in Guantanamo

Die Angelegenheit der Vernehmung von M. K. und M. O. S. ist weitgehend aufgeklärt. Die beteiligten Dienste und der zuständige Bundesminister tragen die Verantwortung.

Die Auffassung der Mehrheit des Gremiums, mit dem geltenden Völkerrecht ist nicht zu vereinbaren, dass Gefangenen der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren genommen wird, wird geteilt.

Hinzu kommt bei dem Gefangenen M. K., dass nach Auffassung der Befrager und offenbar auch nach dem Eindruck der US-Vernehmer keine Anhaltspunkte und Beweise dafür vorlagen, diesen terroristischen Kreisen oder „ungesetzlichen Kämpfern“ zuzurechnen. Danach ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass M. K. inzwischen mehr als vier Jahre unter den verschärften Bedingungen in Guantanamo gefangen gehalten wird.

Angesichts der bekannten und offenkundigen rechtsstaatswidrigen Inhaftierungen in Guantanamo hätte eine Kontaktaufnahme und Befragung zu den beiden Gefangenen ausschließlich zu dem Zweck aufgenommen werden dürfen, die Freilassung zu fördern und die Haftbedingungen zu verbessern.

Die Befragung ist aber nicht nur mit diesem Ziel und diesem Inhalt erfolgt. Sie hätte so nicht stattfinden dürfen. Auch hieraus müssen Konsequenzen gezogen werden.

#### 6. Konsequenzen und Ausblick

Der Auffassung der Mehrheit des Gremiums, dass keine weiteren Konsequenzen zu ziehen sind, wird nicht gefolgt.

Schon jetzt sind Konsequenzen des Parlaments in drei Bereichen ins Auge zu fassen:

- Die Überprüfung von verdächtigen Flugbewegungen über deutschem Territorium und von Flugzeugen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zu rechtsstaatswidrigen Transporten genutzt werden, muss ermöglicht werden.
- Für Befragungen im Ausland müssen verbindliche Richtlinien erlassen werden, die rechtsstaatswidrige Praktiken und das „Ernten der Früchte von Folter“ ausschließt.
- Das PKGrG muss nach den Erfahrungen der Aufklärungsbemühungen der letzten Monate novelliert werden, hin zu mehr Transparenz und besserer Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Zum Abschluss der Aufklärungsarbeit sind weitere Konsequenzen zu ziehen.